



Die Zentrumsüberbauung «Malters Höfe» nimmt Gestalt an.



GEMEINDE MALTERS

Bericht und Antrag zu den Gemeindeabstimmungen vom 26. November 2017

1. Voranschlag 2018

2. Teilrevision Gemeindeordnung

Gemäss Anordnung des Gemeinderates finden am Sonntag, 26. November 2017, folgende Abstimmungen statt:

1. Voranschlag 2018

2. Teilrevision Gemeindeordnung

Die Urne ist aufgestellt

Sonntag, 26. November 2017, von 09.00 bis 10.00 Uhr, im Gemeindehaus Malters, Bahnhofstrasse 16

Einsichtnahme

Die Unterlagen zu den Abstimmungsgeschäften können ab dem 6. November 2017 auf der Gemeindekanzlei, Büro 17, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Stimmregister

Die Stimmberechtigten können das Stimmregister einsehen.

Das Stimmregister wird am Dienstag, 21. November 2017, 18.00 Uhr, abgeschlossen.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und seit spätestens am 21. November 2017 in Malters ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich stimmen will, legt den Stimmzettel in das amtliche Stimmkuvert und klebt es zu. Der unterschriebene Stimmsausweis und das Stimmkuvert sind in das Rücksendekuvert (das Zustellkuvert dient gleichzeitig als Rücksendekuvert) zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer überbracht oder per Post zugestellt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeiten eintrifft (Sonntag, 10.00 Uhr).

Orientierungsversammlung

Betreffend die Abstimmungsvorlagen wird der Gemeinderat Malters die Bevölkerung an der Orientierungsversammlung vom Dienstag, 7. November 2017, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal Malters informieren. Wir laden Sie herzlich ein, an dieser Orientierungsversammlung teilzunehmen. Eine separate Einladung mit Traktandenliste erfolgt in alle Haushaltungen der Gemeinde Malters mit dem Mitteilungsblatt InfoMalters.

Malters, Oktober 2017

GEMEINDERAT MALTERS

Zur Orientierung

Die Abstimmungsgeschäfte werden an folgenden **Parteiversammlungen** besprochen:

Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) Malters

Mittwoch, 15. November 2017, Restaurant Brauerei

Die CVP, die SVP und die IGM führen keine Parteiversammlungen durch.

Das Abstimmungsergebnis wird, jeweils unmittelbar nach dem Auszählen der Stimmzettel, an den öffentlichen Anschlagstellen der Gemeinde und auf der Homepage www.malters.ch bekannt gegeben.

1

Voranschlag und Steuerfuss 2018

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat präsentiert Ihnen den Voranschlag der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung für das Jahr 2018. Bei einem Gesamtaufwand von CHF 46 052 600.– und einem Ertrag von CHF 44 765 300.– resultiert ein Fehlbetrag von CHF 1 287 300.–. Der Voranschlag basiert auf einem **unveränderten Steuerfuss von 2,05 Einheiten**.

Trotz Sparbemühungen war es nicht möglich einen ausgeglichenen Voranschlag zu erarbeiten. Der Fehlbetrag des Voranschlags soll aus dem Eigenkapital gedeckt werden. Dieses beträgt per Ende 2016 CHF 6,518 Mio.

Folgendes sind die Gründe für das unbefriedigende Resultat:

1. Finanzausgleich sinkt um CHF 927 600.–

Die Gemeinde erhält 2018 CHF 927 600.– weniger aus dem Finanzausgleich. Davon sind CHF 688 000.– im Umstand begründet, dass der Kanton an der aktiven Landpolitik der Gemeinde partizipiert und die Hälfte der Veräusserungsgewinne an dem Finanzausgleich angerechnet werden. Zudem hat sich die Gemeinde betreffend Ressourcenpotenzial gesteigert und der Schülerindex ist gesunken (weniger Schüler). Dies führt zu weniger Finanzausgleich im Umfang von CHF 250 000.–.

2. Aufwand für die Ergänzungsleistungen zur AHV steigt um CHF 679 000.–

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) hat der Kantonsrat entschieden, dass die Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 die Ergänzungsleistungen zur AHV vollumfänglich übernehmen müssen. Dies führt für Malters zu einem Mehraufwand im Umfang von CHF 679 000.–.

3. Bildungskosten steigen um CHF 308 000.–

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) wurden die Pensen für die Lehrpersonen erhöht. Trotzdem steigen die Kosten im Bildungsbereich um insgesamt über CHF 300 000.–. Grund dafür sind zusätzliche Abteilungen beim Kindergarten (Folge der Einführung des Zweijahreskindergartens) und auf der Sekundarstufe. Daneben führen grosse Klassenzüge und die Integrierte Förderung auf der Primarstufe zu einer Kostensteigerung von rund CHF 200 000.–.

4. Zunahme der wirtschaftlichen Sozialhilfe um CHF 290 000.–

Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird eine Zunahme der Fälle registriert. Dies führt zu Mehraufwand im Voranschlag von CHF 290 000.–.

5. Abschreibungsbedarf wächst um CHF 177 000.–

Aufgrund der Investition in die Gemeindeverwaltung steigt die Abschreibung um CHF 177 000.–.

6. Steuerertrag steigt um CHF 910 000.–

Aufgrund der nach wie vor regen Bautätigkeit rechnet der Gemeinderat für 2018 mit einer Zunahme des Steuerertrages um rund CHF 910 000.–.

B. Investitionsrechnung

Der Voranschlag der Investitionsrechnung geht von Nettoinvestitionen von CHF 10,68 Mio. aus. Davon sind im Budgetjahr für die Gemeindeverwaltung CHF 4,27 Mio. vorgesehen. Im kommenden Jahr soll ebenfalls über eine Erweiterung der Schulanlage Eischachen abgestimmt werden. Mit dieser Erweiterung sollen die Schulstandorte von heute fünf auf drei reduziert werden. Damit können Synergien genutzt, Betriebskosten gesenkt und Schülertransporte minimiert werden. Gleichzeitig kann der bestehende Sanierungsbedarf beim Kindergarten Zwingstrasse gelöst werden. Das Investitionsvolumen für dieses Bauvorhaben wird auf CHF 4,5 Mio. geschätzt. Genaue Zahlen können jedoch erst nach Vorliegen eines Vorprojekts angegeben werden. Im Weiteren verweisen wir Sie auf die entsprechende Tabelle zur Investitionsrechnung in diesem Bericht.

C. Finanzplan

Der Finanzplan 2018 bis 2022 berücksichtigt die Tatsache, dass im Projekt Aufgaben- und Finanzreform 2018 die Revision des Wasserbaugesetzes als wesentliches Element enthalten ist und die Diskussion von deutlichen Mehrheiten in Richtung Verschiebung der Aufgabe zum Kanton unterstützt wird. Der Gemeinderat hat daher keinen Aufwand für den Hochwasserschutz vorgesehen.

Durch die Konzentration der Schule an drei Standorten werden die Grundstücke Brunau und Zwingstrasse frei. Der Finanzplan geht von einer Veräusserung des Schulhauses Brunau aus, während die Grundstücke Zwingstrasse und Bahnhofstrasse 16 (Gemeindeverwaltung) gehalten werden.

Noch unsicher ist die Art der Umsetzung des Angebots an Pflegeplätzen und betreutem Wohnen für die Senioren. Der Finanzplan geht von einer Auslagerung in eine gemeinnützige AG aus und bildet eine mögliche Kapitalisierung dieser gemeinnützigen AG ab.

Aufgrund obiger Annahmen zeigt sich, dass die fehlenden Mittel aus dem Finanzausgleich und die Ablastung der Ergänzungsleistungen zur AHV zu Fehlbeträgen in den kommenden zwei Jahren führen. Die Kennzahlen betreffend Selbstfinanzierungsgrad und Selbstfinanzierungsanteil sind in der Finanzplanperiode ungenügend. In der Folge erhöht sich auch die Verschuldung der Gemeinde stark. Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs sieht der Gemeinderat keine Möglichkeit, eine Korrektur vorzunehmen. Die Investitionen werden als notwendig beurteilt und umfassen Gemeindeverwaltung, Schulhauserweiterung und Alterswohnheim sowie verschiedene Strassensanierungen. Eine Abnahme des Investitionsvolumens ist erst nach der Realisierung der Ausbautetappe Muoshof in Aussicht. Die tiefen Zinsen helfen, die Belastung durch Kapital- und Zinsendienst in der laufenden Rechnung auf einem erträglichen Niveau zu halten. Innerhalb der Darlehenslaufzeiten sind Ertragsüberschüsse notwendig, damit die Verschuldung reduziert werden kann.

D. Gebühren

Wasserversorgung

Die Gebühren der Wasserversorgung bleiben unverändert. Sie betragen:

	Gebühr (seit 1.1.2017) exkl. MWST
Anschlussgebühr	CHF 8.80/gew. m ²
Grundgebühr	CHF 0.07/gew. m ²
Mengengebühr	CHF 0.90/m ³

Abwasserentsorgung

Die Gebühren für die Abwasserentsorgung bleiben unverändert. Sie betragen:

	Gebühr (seit 1.1.2017) exkl. MWST
Anschlussgebühr	CHF 9.50/gew. m ²
Grundgebühr	CHF 0.07/gew. m ²
Mengengebühr	CHF 1.20/m ³

Kehricht

Die Grundgebühr für die Kehrichtentsorgung betrug seit 2009 CHF 50.– exkl. MWST. Dies reichte in der Vergangenheit nicht aus, um die Kosten zu decken. Deshalb wurde aus dem altrechtlichen KVA-Fonds jeweils Geld entnommen, um den Fehlbetrag zu decken. Dieser Fonds ist nun aufgebraucht, sodass eine Anpassung der Gebühren erfolgen muss. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Kehrichtgrundgebühr von CHF 50.– auf **CHF 55.– exkl. MWST** anzuheben. Die Erhöhung gilt ab 1.1.2018.

E. Taxen

Der Gemeinderat hat per 1.1.2018 die Taxordnung im AWH Bodenmatt angepasst. Die Taxen berechnen sich aufgrund der Vollkosten. Die Einlage in die Vorfinanzierung beträgt wie im Vorjahr CHF 370 000.–. Die Pflögetaxen für die Bewohner bleiben unverändert bei CHF 21.20. Die Aufenthalts- und Betreuungstaxen mussten auf CHF 164.– pro Tag angepasst werden. Der Gemeinderat hat beschlossen, wie bei vielen anderen Heimen üblich, einen Zuschlag von CHF 25.– pro Tag für die Bewohnenden der Dementenwohngruppe für die intensive 24-Stunden-Betreuung zu erheben. Die Einführung wird auf zwei Jahre verteilt, d.h. 2017 CHF 10.– und 2018 CHF 15.– pro Tag.

Bericht der Controllingkommission zum Finanz- und Aufgabenplan, Voranschlag und Jahresprogramm

Als Controllingkommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode von 2018 bis 2022, den Voranschlag (laufende Rechnung und Investitionsrechnung) und das Jahresprogramm für das Jahr 2018 der Gemeinde Malters beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controllingkommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde beurteilen wir bezüglich der vorgesehenen Investitionen und der damit geplanten Zunahme der Verschuldung als herausfordernd.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2,05 Einheiten beurteilen wir als notwendig. Wir empfehlen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1 287 300.– zu genehmigen.

Die Controllingkommission

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Voranschlag 2018 der laufenden Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1 287 300.–, dem Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 10 685 000.– (Verwaltungsvermögen) und der Festsetzung des Steuerfusses von 2,05 Einheiten zuzustimmen sowie den Gemeinderat zu ermächtigen, zur Deckung des Finanzierungsfehlbetrages Fremdkapital im Umfang von CHF 12 263 200.– gemäss Voranschlag der Verwaltungsrechnung aufzunehmen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Voranschlag 2018 der Einwohnergemeinde Malters zu und genehmigen damit

- einen Aufwandüberschuss in der laufenden Rechnung von CHF 1 287 300.–,
- Nettoinvestitionen von CHF 10 685 000.–,
- den unveränderten Steuerfuss von 2,05 Einheiten und
- die Aufnahme von Darlehen in der Höhe von CHF 12 263 200.– zur Deckung des Finanzfehlbetrages?

Kontrollbericht Finanzaufsicht der Gemeinden 2017

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2017 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2017–2021 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 9. März 2017 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

Gemeinde Malters

Jahresprogramm 2018

(Kursiv: jeweilige Aussage des Leitbildes der Gemeinde Malters, Stand 2010)

Bevölkerung

Malters ist eine überschaubare Gemeinde mit einem massvollen Bevölkerungswachstum. Bis ins Jahr 2022 wird eine Einwohnerzahl von 7500 angestrebt. Die Zuzüger/innen leben sich in der aktiven Dorfgemeinschaft gut ein. Die Infrastruktur wird schrittweise angepasst und instand gehalten.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2018
Ortsplanungsrevision	Teilrevision des Zonenplanes und Anpassungen des Bau- und Zonenreglements im Hinblick auf eine innere Verdichtung im Zentrum	W
3-D-Modell für Veranschaulichung	Teilrevision des Zonenplanes: 3-D-Modell für die Beurteilung der Einpassung in die Umgebung erstellen	W

Mobilität

Malters setzt sich für eine gute Anbindung nach Luzern und Kriens mit dem öffentlichen Verkehr und an das übergeordnete Strassennetz ein. Der motorisierte Individualverkehr, welcher für die Erschliessung des ländlichen Raumes unabdingbar ist, findet am Bahnhof Malters einen Anschluss an den öffentlichen Verkehr. Malters verfügt über sichere Rad- und Fusswege.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2018
Substanzerhaltung der Strassen und Verkehrsanlagen, Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöhen	Sanierungsprojekt Güterstrassen Allmend/Malters Nord, Ei/Brunau, Flurgenossenschaft Blatten	A
	Projektierung Sanierung Industriestrasse/Werkstrasse inkl. Werkleitungen	S/W
Verbesserung Fusswegnetz	Fusswegverbindung Mühlering – Bahnhof	A

- P** Planung
- S** Start
- W** Weiterführung
- A** Abschluss

Gesundheit / Soziales

Malters unterstützt Angebote für alle Altersstufen, insbesondere für Familien.

Die Gemeinde fördert die Selbstständigkeit, die Gesundheit und die Fitness ihrer Bewohner/innen. Sie bietet ein qualifiziertes ambulantes und stationäres Pflegeangebot und ergänzende Dienstleistungen. Die Gemeinde betreibt Gewalt- und Suchtprävention.

Die Eigenverantwortung der jungen Menschen wird durch eine gezielte Jugendarbeit gestärkt. Ein zeitgemässes soziales Netz unterstützt die Hilfe zur Selbsthilfe.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2018
Trägerschaft AWH Bodenmatt ist umgesetzt	Info Bevölkerung; Durchführung Abstimmung über die Gründung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft	A
Alterswohnheim mit zeitgemässer Infrastruktur ausrüsten	Der notwendige Ersatz oder eine Neubeschaffung von Infrastruktur wird gemäss Investitionsplanung laufend umgesetzt (Kauf diverser Pflegegeräte, Medizinschränke, Ersatz Abwaschmaschine und Combidämpfer in Küche).	W
Klärung Erweiterung stationäres und ambulantes Angebot	Der Planungsbericht liegt bis Ende 2017 vor. Dieser wird zur Vernehmlassung den Parteien zugestellt. Der Gemeinderat entscheidet anschliessend über das weitere Vorgehen.	S
Massnahmen aus dem Altersleitbild 2017 umsetzen	Start Umsetzung kurzfristiger Massnahmen (2018–2019): Einführung Case Management (eine Anlaufstelle für bedarfsgerechte Hilfe und Pflege), Weiterentwicklung des Konzepts «Palliative Care»	S
Neuorganisation Tagesfamilien	Übergabe der Vermittlung und Abklärung von Tagesfamilien von der Spitex an das Kinderhaus Malters	S/A
Integration von Asyl-suchenden	Organisation eines Anlasses in der Integrationswoche Asyl	W
	Unterstützung der Begleitgruppe Integration (Beschäftigung, Sprache/Kultur, Freizeitbeschäftigung)	W

- P** Planung
- S** Start
- W** Weiterführung
- A** Abschluss

Freizeit / Kultur

Der naturnahe und abwechslungsreiche Freizeitraum lässt viele Aktivitäten zu. Malers unterstützt das aktive Vereinsleben und stellt attraktive Infrastrukturen für Sport und Kultur zur Verfügung. Malers verfügt über eine grosse Vielfalt an eigenständiger Kultur. Das solidarische Mittragen von gezielten regionalen Angeboten wird unterstützt, sofern ein Nutzen für die Gemeinde vorhanden ist.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2018
Sanierung Technik Sporthalle Oberei	Für die Sporthalle besteht diverser Sanierungsbedarf an der Haustechnik. Mit dem Ersatz der Lüftung muss auch das Dach saniert werden.	S/A
Einheimisches Kunstschaffen fördern	Fotoausstellung/Wettbewerb in den Räumlichkeiten der neuen Gemeindeverwaltung lancieren	S
Erneuerung Haustechnik- und Beleuchtungssteuerung Gemeindsaal	Ersatz Elektrotableaus und Steuergeräte (keine Ersatzteile mehr erhältlich), Umsetzung Planungsbericht	S/A

- P** Planung
- S** Start
- W** Weiterführung
- A** Abschluss

Bildung

Auszug aus dem Leistungsauftrag Volksschule

Malters verfügt über ein komplettes Volksschulangebot und bietet einen differenzierten, förderorientierten Unterricht von hoher Qualität, welcher sich auf die Entwicklung der Lernenden und Lehrenden abstützt. Die Schule unterstützt den nahtlosen Übergang ins Berufsleben in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Für die Schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen werden vorrangig Angebote bestehender Organisationen genutzt.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2018
Infrastruktur, Finanzierung		
Umsetzung Schulraumplanung	Realisierung der Erweiterung Schulhaus Eischachen	S
	Definition Raumprogramm und Rahmenbedingungen Anlage Muoshof	S
Zeitgemässer Arbeitsplatz für Lehrpersonen und Schüler	Erneuerung ICT inkl. Präsentationstechniken der Schulen Malters	W
	Einführung kantonale Schuladministrationssoftware für Volks- und Musikschule: Pilotphase ab 2018	W
Ziele der Bildungskommission		
Organisation	Schufatas (Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen): Konzept überarbeiten und der Nachfrage anpassen	A
	Volks- und Musikschulleitungen inklusive deren Sekretariate in der neuen Verwaltung zusammenführen	S/A
	Raum- und Instrumentenbedarf für Musikschule klären	A
Schulentwicklung	Integrative Sonderschulung (IS) auf der Sekundarschule etablieren	W
	Medienbildung für Primar und Sek gemäss Lehrplan 21 umsetzen	S
	Entwicklungspotenziale aus externer und internen Evaluationen umsetzen	S
	Zusammenarbeit der Musikschule mit örtlichen Musikvereinen stärken	S
	Lehrplan 21 auf 1.–5. Primarschule einführen und für 6. Primar- sowie Sekundarschule planen	W
	Zusammenarbeit zwischen der Musik- und der Volksschule fördern	W
Projekte	Konzept «Frühe Sprachförderung» erstellen	S/A
	Sicherheit Schulwege und Schulareale: Schulwegkarte erstellen	S/A

- P** Planung
- S** Start
- W** Weiterführung
- A** Abschluss

Sicherheit

Die Bevölkerung von Malters soll sich sicher fühlen. Die regionale Zusammenarbeit von Feuerwehr und Zivilschutz ist sichergestellt.

Massnahmen zum Schutz vor Naturgewalten werden effizient, finanziell tragbar und nachhaltig umgesetzt.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2018
Leistungsstarke Feuerwehr	Ersatz des Schlauchverlegerfahrzeugs Schachen	S/A

Umwelt

Malters setzt sich für einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, den vermehrten Einsatz von alternativen Energien und eine umweltgerechte Entsorgung ein. Die Bevölkerung wird dafür sensibilisiert und motiviert. Die Gemeinde nimmt in der Energieeffizienz in ihren eigenen Betrieben eine Vorbildfunktion ein. Malters setzt sich für die Erhaltung und Vernetzung naturnaher Lebensräume ein.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2018
Wasserversorgung, Verbesserung der Versorgungssicherheit	Verschiedene Unterhaltsmassnahmen mit den vorhandenen finanziellen Mitteln der Wasserversorgung ausführen	W
	Wasserversorgungsverbund mit Wasserversorgung Ei-Brunau prüfen / umsetzen	A
Substanzerhaltung der Siedlungsentwässerung	Übernahme von privater Kanalisation in den Unterhalt der Gemeinde nach dem «Y-Prinzip»	W
	Diverse Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen in Abstimmung mit Bauvorhaben an Strassen- oder Hochbauten	W
Bachöffnung Mühlebach	Der Mühlebach soll ab dem SBB-Areal bis zum Mühlering im Zusammenhang mit der Überbauung geöffnet werden.	A
Ersatz Bachleitung Dorfbach zur Entlastung Meteorwasserzufluss in Kanalisation	Vom Weiherweg bis Klösterliweiher soll eine grössere Bachleitung erstellt werden, damit das Meteorwasser nicht in die Kanalisation gelangt.	S
Neophytenbekämpfung	Mehrere Ausreissaktionen durchführen	W
	Gemeindeübergreifendes Konzept umsetzen	A

- P** Planung
- S** Start
- W** Weiterführung
- A** Abschluss

Arbeiten

Malters bietet gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung bestehender und die Ansiedlung neuer Betriebe. Die erschliessungstechnische und rechtliche Vorbereitung des entsprechenden Baulandes wird unterstützt. Der Gemeinderat pflegt den ständigen Kontakt mit den Unternehmen von Malters und deren Verbänden.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2018
Kontaktpflege mit Malterser Unternehmungen und Gewerbebetrieben	Zweimal jährlich Betriebsbesichtigungen und jährlichen Austausch mit UVI durchführen	W

Gemeinderat / Verwaltung

Der Gemeinderat handelt vorausschauend, ist offen und informiert frühzeitig. Die Vorzüge der Gemeinde Malters werden zielgerichtet kommuniziert. Der Gemeinderat setzt sich für die Realisierung eines zeitgemässen, kunden- und behindertengerechten Verwaltungsgebäudes ein. Die Verwaltung arbeitet kunden- und wirkungsorientiert. Sie setzt die Möglichkeiten der elektronischen Verwaltungsführung effizient und effektiv ein.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2018
Neubau Verwaltungsgebäude	Realisierung und Bezug des Verwaltungsneubaus im Zentrum	A
	Telefonie/Kommunikation anschaffen	S/A
	Hardwareerneuerung	S/A

Finanzen

Der Gemeinderat verfolgt eine nachhaltige Finanzpolitik mit den drei Säulen tiefe Verschuldung, der Gemeinde angepasste Investitionen und tiefe Steuern. Der Steuerfuss ist gegenüber der Stadt Luzern und der Agglomeration wettbewerbsfähig.

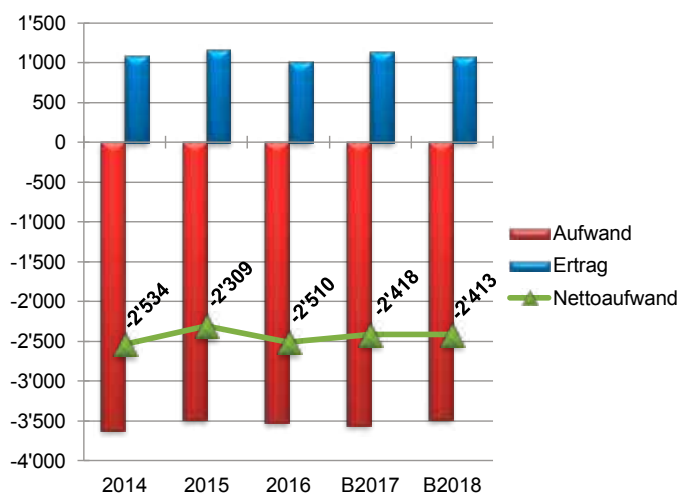
Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2018
Professionelle Rechnungslegung	Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) in der Gemeindebuchhaltung nach Vorgabe des Kantons umsetzen	W
	Einführen digitales Visum in Gemeindebuchhaltung	W

- P** Planung
- S** Start
- W** Weiterführung
- A** Abschluss

Laufende Rechnung 2018

		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung Nettoergebnis		46'052'600	44'765'300 1'287'300	45'164'200 3'200	45'167'400	45'110'602.78	45'110'602.78
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	3'483'500	1'069'700 2'413'800	3'552'800	1'135'100 2'417'700	3'521'971.06	1'012'237.30 2'509'733.76
011	Wahlen und Abstimmungen <i>Minderaufwand bei Druckmaterial</i>	78'400		87'800		115'076.65	
012	Gemeinderat <i>Mehraufwand infolge Weiterbildung, sowie Pilatusgemeindetagung in Malters</i>	642'100	117'500	622'600	117'600	614'438.35	117'500.00
020	Gemeindeverwaltung <i>Geringerer Besoldungsaufwand infolge Reduktion der Stellenprozente</i>	2'278'500	849'000	2'347'100	906'600	2'281'588.61	827'064.55
030	Rücktrittsgelder, Ruhegehälter	230'000	50'000	230'000	50'000	229'588.80	
090	Verwaltungsgebäude <i>Geringerer Mietaufwand aufgrund Umzug</i>	86'200	7'500	101'200		104'406.95	3'043.45
091	Gemeindesaal	168'300	45'700	164'100	60'900	176'871.70	64'629.30

in 1'000
Franken



Anteil an Ausgaben



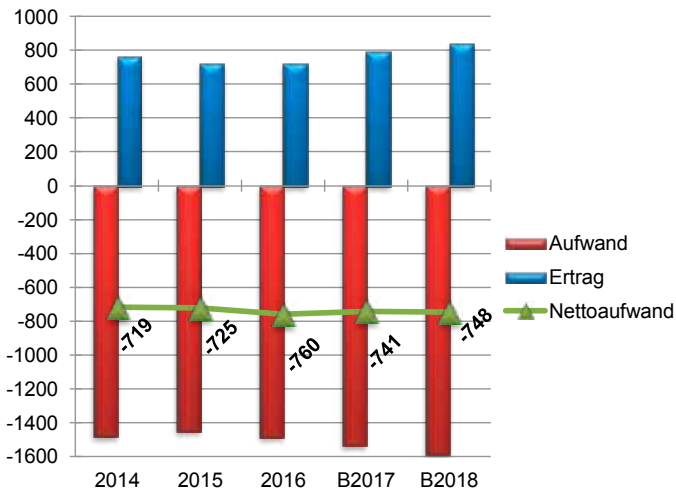
Anteil an Einnahmen



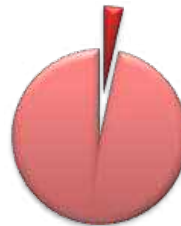
(In Klammern Vorjahresanteil)

1	Öffentliche Sicherheit	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		1'587'300	838'700 748'600	1'534'100	792'300 741'800	1'485'213.55	724'840.65 760'372.90
Nettoergebnis							
100	Vormundschaftswesen	621'100	25'000	614'100	25'000	643'650.95	22'014.60
101	Betreibungsamt	63'600		63'900		65'907.50	
102	Markt- und Gewerbewesen	7'600	3'000	7'800	3'000	7'325.90	7'029.00
103	Grundbuch/Vermessung/Kataster	5'500		11'300		4'570.05	
106	Bürgerrechtswesen	15'900	12'500	11'900	12'100	11'895.50	9'600.00
110	Polizei	8'100		8'200		8'635.50	1'800.00
140	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	349'100	349'100	323'000	323'000	314'400.75	314'400.75
<i>Die Feuerwehrrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 35'900. Dieser kann aus der Verpflichtung an die Spezialfinanzierung gedeckt werden.</i>							
145	Feuerwehr Malters-Schachen (Spez. Fin.)	443'100	443'100	423'200	423'200	354'411.65	354'411.65
<i>Mehraufwand aufgrund Beschaffung neuer Arbeitskleidung (+122'800 A)</i>							
151	Schiesswesen	8'500		6'000		4'082.85	
160	Zivilschutz	64'800	6'000	64'700	6'000	70'332.90	15'584.65

in 1'000 Franken



Anteil an Ausgaben
3.4% (3.4%)

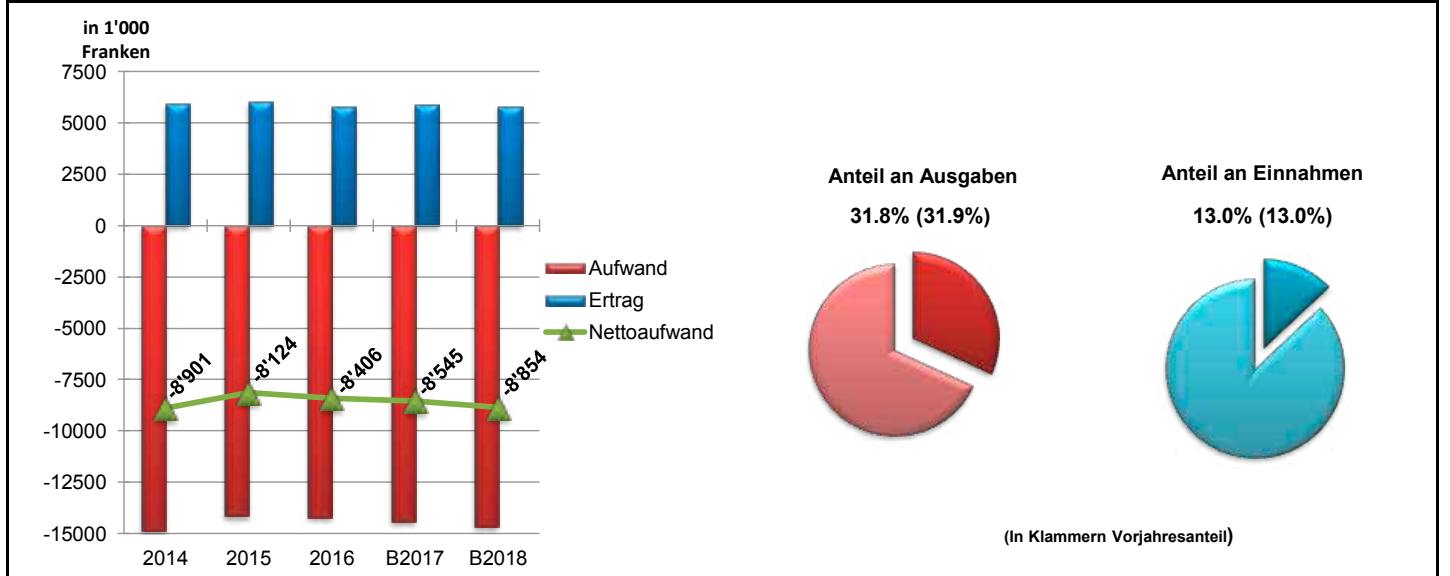


Anteil an Einnahmen
1.9% (1.8%)



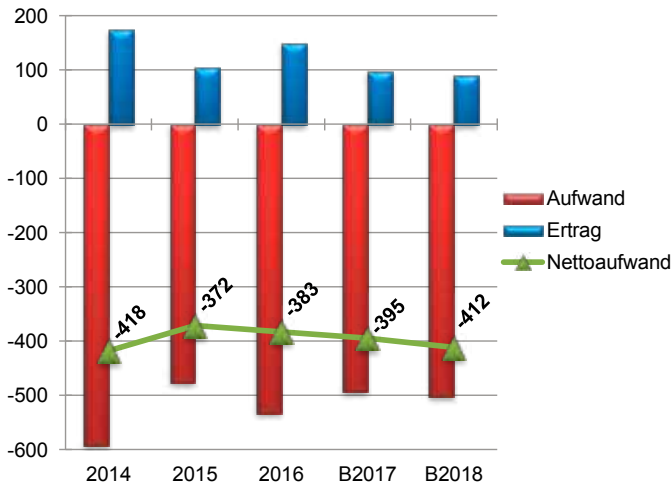
(In Klammern Vorjahresanteil)

2	Bildung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		14'665'200	5'811'700 8'853'500	14'421'200	5'875'800 8'545'400	14'198'884.41	5'793'341.15 8'405'543.26
	Nettoergebnis						
200	Kindergarten <i>Mehrmutzung des Zweijahreskindergartens führt zu höherem Schülerzahlen und entsprechend zu höheren Kantonsbeiträgen (+96'000 E).</i>	723'400	309'900	718'900	236'500	811'877.65	317'193.85
207	Kindertagesstätte	40'400	18'400	43'600	19'700	58'927.40	19'835.05
210	Primarschule <i>Höhere Besoldungskosten infolge leicht älterem Lehrerkollegium (+70'000 A) und für die Integrierte Förderung (+100'000 A). Mehr Schüler an auswärtigen Schulen (+80'000 A). Mehrlektionen für grosse Klassenzüge (+100'000 A).</i>	4'777'200	1'754'500	4'552'300	1'915'500	4'615'272.20	1'898'224.65
213	Sekundarschule <i>Trotz einer zusätzlichen Abteilung Minderaufwendungen infolge tieferer Besoldungskosten wegen den kantonalen Sparmassnahmen (KP17).</i>	4'064'400	2'640'700	4'199'800	2'753'600	3'947'388.18	2'616'007.35
214	Musikschule <i>Abnahme der Anzahl Musikschüler</i>	919'600	467'800	956'700	482'900	944'639.90	420'492.60
216	Schulische Dienste	276'000		268'800		275'182.90	5'169.35
217	Schulliegenschaften <i>Mehraufwand im baulichen Unterhalt bei den Schulliegenschaften: Duschensanierung, Hallenboden Muoshof, Schüleraufenthalt (+82'000 A)</i>	906'400	64'400	845'700	60'500	787'770.85	79'940.45
218	Schulbehörde / Schulleitung <i>Tiefere Besoldung infolge KP17</i>	727'700	27'000	759'500	15'000	707'534.85	10'785.00
219	Volksschule, nicht aufteilbares <i>Tageselternvermittlung wird neu bei Schule belastet (bisher Spitex), Zunahme der Nutzung der Tagesstrukturen</i>	577'800	243'000	538'000	224'600	515'133.28	225'467.70
220	Sonderschulung <i>Zunahme der Sonderschüler</i>	1'115'000	286'000	970'700	167'500	1'014'281.95	200'225.15
250	Kantonsschulen, Mittelschulen <i>Weniger Malterser an Kantonsschulen</i>	528'000		555'000		510'000.00	
290	Übriges Bildungswesen	9'300		12'200		10'875.25	



3	Kultur, Freizeit	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		502'400	90'700 411'700	492'300	97'200 395'100	532'704.47	149'952.85 382'751.62
	Nettoergebnis						
300	Übrige Kulturförderung	57'400		59'600		57'756.85	
310	Denkmalpflege, Heimatschutz	100		100		60.00	
320	Massenmedien	85'100		85'100		81'220.72	300.00
330	Parkanlagen, Wanderwege	42'700		34'800		52'054.60	
331	Wohnhaus All' Aria	34'700	30'400	30'700	30'400	26'007.05	30'450.00
340	Sport	40'200	22'300	55'100	21'800	35'170.15	28'016.90
341	Sporthalle	203'800	38'000	203'800	45'000	254'333.60	83'265.95
350	Übrige Freizeitgestaltung	38'400		23'100		26'101.50	7'920.00
Beitrag an Jugendvereine wird zurzeit überprüft und führt in dieser Position zu Mehraufwand (+16'500 A)							

in '000
Franken



Anteil an Ausgaben
1.1% (1.1%)

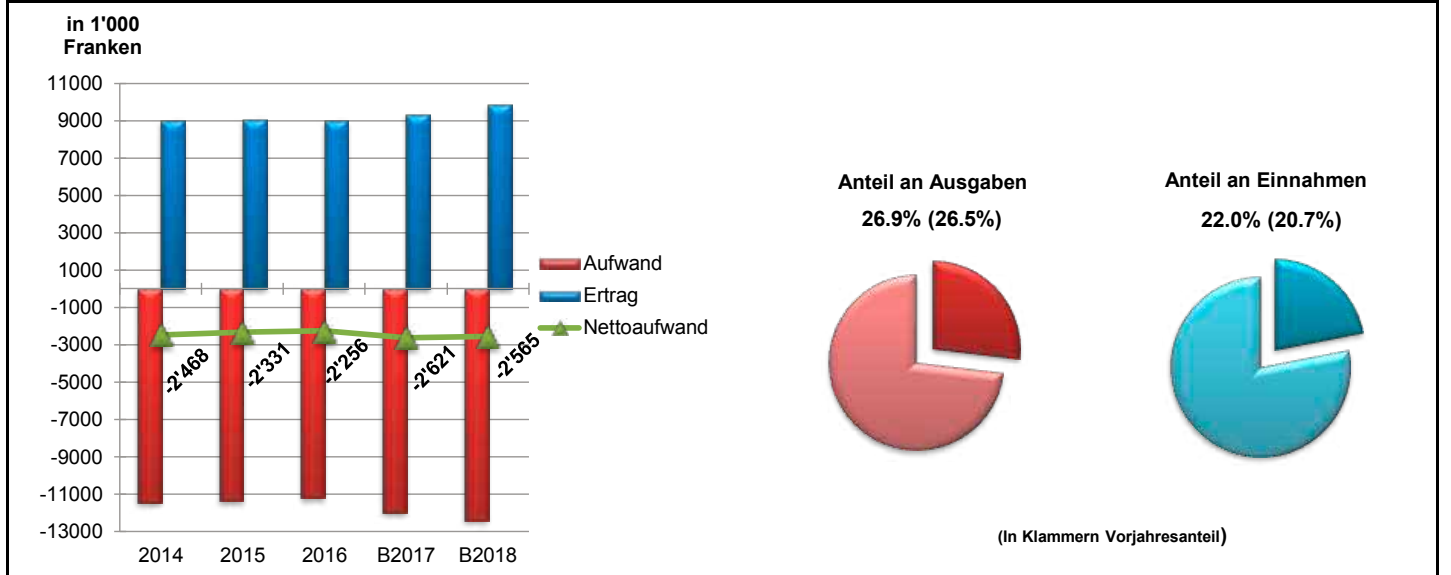


Anteil an Einnahmen
0.2% (0.2%)



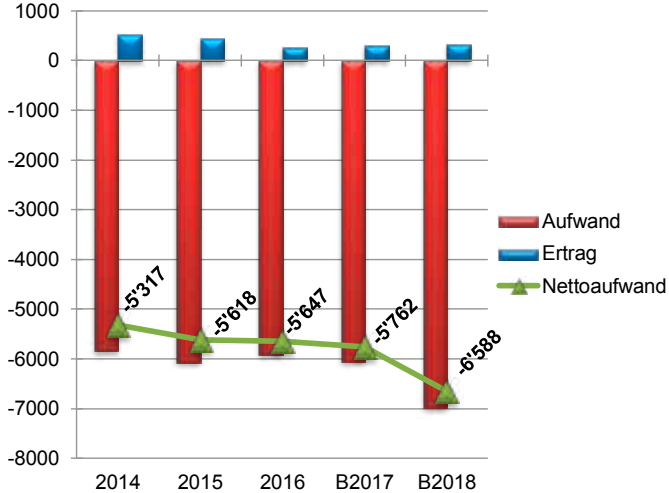
(In Klammern Vorjahresanteil)

4	Gesundheit	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		12'394'900	9'829'500 2'565'400	11'950'800	9'329'600 2'621'200	11'212'769.48	8'956'305.53 2'256'463.95
Nettoergebnis							
410	Alters- und Pflegeheime	1'765'000		1'890'000		1'710'260.50	
Zusammensetzung der Kosten Pflegefinanzierung: Fr. 1'050'000 AWH Bodenmatt, Fr. 715'000 Pflegekosten für auswärtige Heime (-125'000 A)							
415	Alters- und Pflegeheim Bodenmatt	7'523'100	7'523'100	7'394'800	7'394'800	7'142'801.50	7'142'801.50
Die Einlage in die Vorfinanzierung beträgt wie im Vorjahr Fr. 370'000. Die Taxen berechnen sich auf Grund der Vollkosten. Anpassung Aufenthalts- und Betreuungstaxen auf Fr. 164 pro Tag, die Pflgetaxen für die Bewohner bleiben unverändert bei Fr. 21.20 pro Tag.							
440	Krankenpflege	723'200		655'000		470'971.40	
Zuschuss/Betriebskostenbeitrag an eigene Spitex Fr. 164'000 (-6'800 A), Pflegefinanzierung Spitex Fr. 553'000 (+85'000 A)							
445	Spitex Malters	2'306'400	2'306'400	1'934'800	1'934'800	1'813'504.03	1'813'504.03
Zunahme von Spitexleistungen							
450	Krankheitsbekämpfung	22'300		21'700		19'934.05	
460	Schulgesundheitsdienst	54'900		54'500		55'298.00	



5	Soziale Wohlfahrt	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		6'910'500	322'700 6'587'800	6'050'000	287'700 5'762'300	5'911'923.76	264'861.01 5'647'062.75
Nettoergebnis							
500	AHV	8'000		9'900		6'386.90	
501	AHV-Zweigstelle	45'100	12'200	45'100	12'200	63'020.00	11'060.20
520	Krankenversicherungen	448'800	1'000	563'500	1'000	507'949.15	244.15
<i>Budgetvorgaben Kanton ausstehend, Übernahme Kosten Vorjahr</i>							
530	Ergänzungsleistungen AHV/IV	2'670'800		1'970'200		1'947'908.00	
<i>Budgetvorgaben Kanton ausstehend, Übernahme Kosten Vorjahr / Umsetzung KP 17 führt zu Mehraufwand in EL von Fr. 670'000</i>							
531	Familienausgleichskasse	30'800		27'200		28'521.00	
540	Jugendschutz	138'100	1'500	134'800	1'500	124'044.70	1'500.00
560	Sozialer Wohnungsbau	2'000		8'000		7'311.00	
580	Allgemeine Fürsorge	1'659'700		1'690'600		1'585'919.80	700.00
<i>Budgetvorgaben Kanton ausstehend, Übernahme Kosten Vorjahr</i>							
581	Gesetzliche Fürsorge	1'387'500	190'000	1'098'500	170'000	1'151'346.22	153'631.60
<i>Mehrkosten gemäss Hochrechnung</i>							
582	Alimenteninkasso und -bevorschussung	207'100	96'500	192'100	81'500	190'620.19	82'198.91
583	Sozialdienst	274'700		263'900		278'919.85	4'702.20
584	Arbeitsamt, Arbeitslosenfürsorge	21'900	21'500	21'900	21'500	11'527.15	10'823.95
589	Übrige Fürsorge - Flüchtlingswesen	6'000		14'300		644.65	
590	Hilfsaktionen	10'000		10'000		7'805.15	

in 1'000
Franken



Anteil an Ausgaben
15.0% (13.4%)

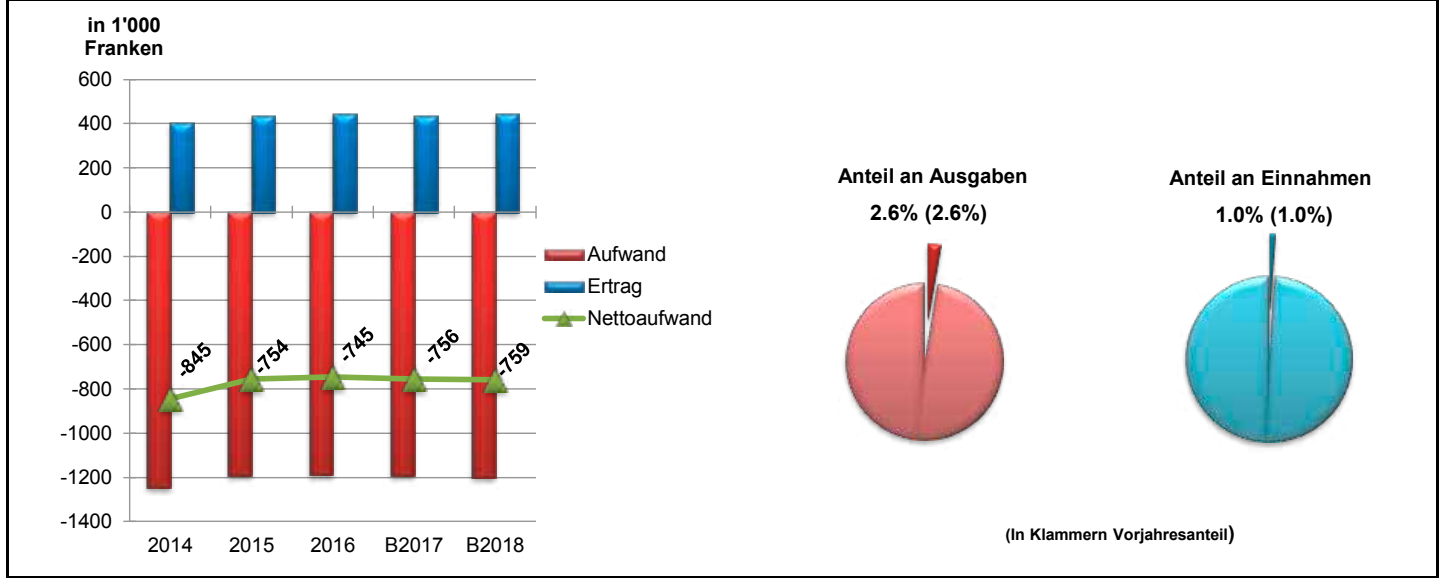


Anteil an Einnahmen
0.7% (0.6%)



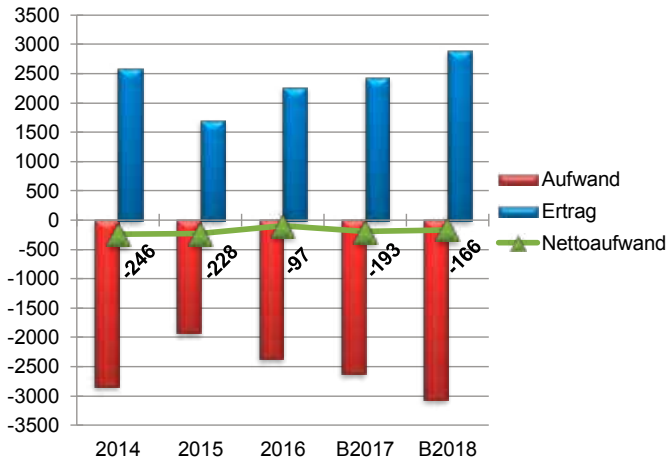
(In Klammern Vorjahresanteil)

6	Verkehr	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		1'202'400	443'100 759'300	1'189'800	434'200 755'600	1'188'874.15	443'531.20 745'342.95
Nettoergebnis							
620	Gemeindestrassen	442'000	344'000	455'000	340'700	495'314.60	342'057.05
621	Schnee- und Glätteisbekämpfung	51'900	2'000	53'800	2'000	40'224.15	1'950.00
622	Strassenbeleuchtung	34'600		33'600		35'896.55	440.00
624	Parkplätze	13'700	42'100	16'200	37'500	28'214.75	46'324.15
650	Regionalverkehr	660'200	55'000	631'200	54'000	589'224.10	52'760.00
Mehraufwand aufgrund Kostenverteiler des Verkehrsverbundes							



7	Umwelt, Raumordnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		3'056'900	2'890'700	2'624'200	2'431'400	2'360'827.21	2'263'878.51
Nettoergebnis			166'200		192'800		96'948.70
700	Öffentliche Brunnen	2'600		5'600		566.40	
705	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	788'700	788'700	733'800	733'800	737'165.91	737'165.91
<i>Das Budget der Wasserversorgung sieht einen Ertragsüberschuss von Fr. 144'600 vor.</i>							
715	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)	1'827'200	1'827'200	1'362'100	1'362'100	1'170'045.25	1'170'045.25
<i>Das Budget der Abwasserbeseitigung sieht einen Ertragsüberschuss von Fr. 91'500 vor.</i>							
725	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	199'900	199'900	222'200	222'200	219'376.95	219'376.95
<i>Die bisherige Papiersammlung wird mit den Jugendvereinen neu geregelt. Ein Teil der Entschädigung erfolgt aus dem Bereich "übrige Freizeitgestaltung". Der Kehrichtspezialfonds ist bis Ende 2017 aufgebraucht. Deshalb muss die Kehrichtgrundgebühr ab 2018 von Fr. 50.- auf Fr. 55.- erhöht werden.</i>							
740	Bestattungswesen	70'800	48'400	64'500	42'500	77'156.35	59'834.70
750	Gewässerverbauung	46'000	3'000	43'400	3'000	52'268.30	67'061.35
770	Naturschutz	36'400	4'000	87'000	53'300	35'661.65	
780	Übriger Umweltschutz	56'900	19'500	54'700	14'500	42'107.20	10'394.35
790	Raumordnung	28'400		50'900		26'479.20	
<i>Kosten für Teilrevision der Ortsplanung entfallen.</i>							

in '000
Franken



Anteil an Ausgaben
6.6% (5.8%)



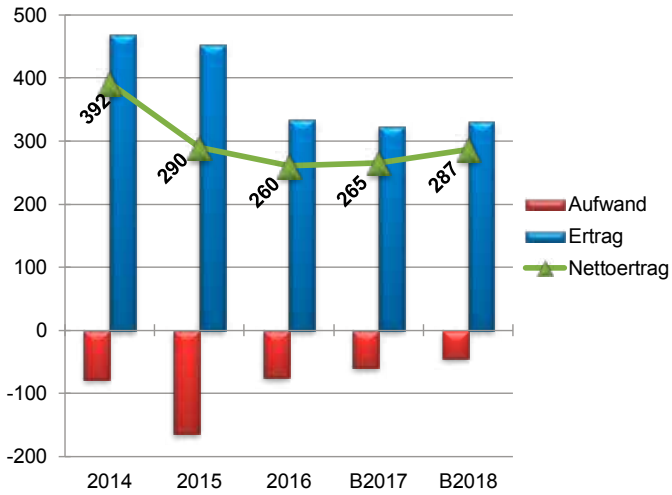
Anteil an Einnahmen
6.5% (5.4%)



(In Klammern Vorjahresanteil)

8	Volkswirtschaft	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		44'400	331'400	58'300	323'600	74'057.75	334'372.60
	Nettoergebnis	287'000		265'300		260'314.85	
800	Landwirtschaft	18'300	1'500	18'900	1'500	46'493.55	11'967.40
820	Jagd / Fischerei	8'500	18'000	11'300	20'600	10'974.35	21'392.60
830	Tourismus	7'000		17'000		7'066.85	
840	Industrie, Gewerbe, Handel	8'000	10'000	8'500	5'000	6'923.00	
860	Energie	2'600	301'900	2'600	296'500	2'600.00	301'012.60

in 1'000
Franken



Anteil an Ausgaben
0.1% (0.1%)

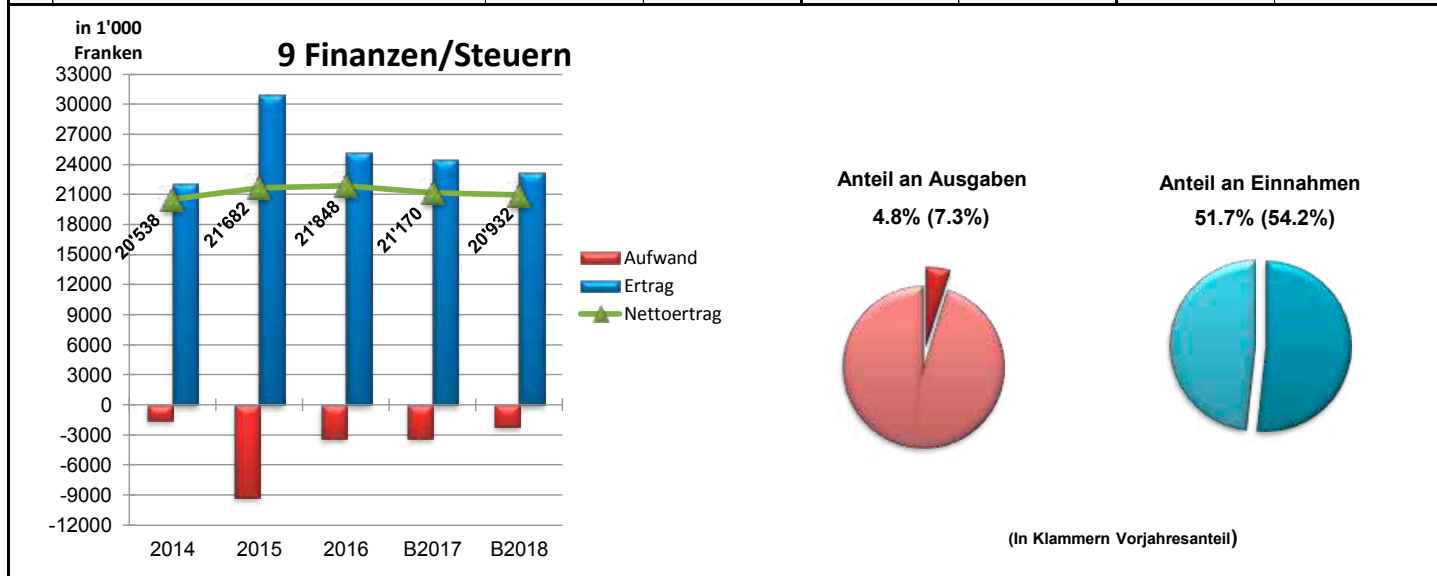


Anteil an Einnahmen
0.7% (0.7%)



(In Klammern Vorjahresanteil)

9	Finanzen, Steuern	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		2'205'100 20'932'000	23'137'100	3'290'700 21'169'800	24'460'500	4'623'376.94 20'543'905.04	25'167'281.98
900	Gemeindesteuern	220'800	18'485'000	203'800	17'600'000	259'839.38	17'482'126.73
	330.00 Abschreibungen Gemeindesteuern	220'000		173'000		233'530.60	
	400.10 Ertrag des laufenden Jahres		15'900'000		15'280'000		14'795'031.35
	400.20 Nachträge früherer Jahre		1'680'000		1'500'000		1'641'501.75
	400.29 Eingang abgeschriebene Steuern		50'000		20'000		189'741.40
	400.30 Quellensteuern		350'000		400'000		346'061.93
901	Andere Steuern	2'500	957'700	3'500	914'200	2'997.10	1'309'066.05
	403.01 Grundstücksgewinnsteuern		416'000		400'000		546'064.60
	404.00 Handänderungssteuern		300'000		300'000		554'545.50
	405.01 Erbschaftssteuern		40'000		30'000		56'162.75
	405.02 Nachkommens-Erbschaftssteuern		60'000		50'000		21'158.05
920	Finanzausgleich		3'187'000		4'114'600		4'237'861.00
		<p><i>Die Veräusserungsgewinne der Zentrumsgrundstücke in der Weihermatte werden zur Hälfte dem Ressourcenpotential zugerechnet. Dadurch reduziert sich der Finanzausgleich während drei Jahren um Fr. 688'000. Zudem konnte sich die Gemeinde Malters im Ressourcenpotential verbessern und hat einen geringeren Schüleranteil, was zu weiteren Reduktionen im Finanzausgleich führt.</i></p>					
940	Kapital- und Zinsendienst	221'500	112'800	200'300	137'800	148'111.91	118'473.60
941	Liegenschaften Finanzvermögen	30'800	128'100	30'500	127'300	31'112.25	131'996.00
945	Landw. Witenthor (Spezialfinanzierung)	66'500	66'500	66'600	66'600	87'758.60	87'758.60
990	Abschreibungen	1'663'000		2'786'000		2'789'304.25	
		<p><i>Die ordentlichen Abschreibungen erhöhen sich gegenüber dem Voranschlag 2017 um Fr. 177'000. Hauptursache für die Erhöhung sind die Investitionsausgaben für die neue Gemeindeverwaltung im Jahr 2017, welche sich erstmals auf die ordentlichen Abschreibungen 2018 auswirken. Im Gegenzug werden Fr. 1'300'000 weniger zusätzliche Abschreibungen zufolge Auflösung von Reserven verbucht. Dies ist ergebnisneutral, da in der Dienststelle 994 entsprechend weniger Erträge (Entnahmen aus Spezialfonds und Vorfinanzierungen) als im Voranschlag 2017 zu verzeichnen sind.</i></p>					
994	Spezialfonds		200'000				
995	Vorfinanzierungen				1'500'000		1'800'000.00
999	Abschluss					1'304'253.45	



Voranschlag 2018 der Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite

Version GR-Sitzung 13.09.2017 definitiv

Konto	Bezeichnung	Datum des Beschlusses	Bruttokredit *	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2017	VORANSCHLAG 2018		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2018	verfügbar ab 01.01.19
020 506.03	Gemeindeverwaltung Hardware-Ersatz <i>Ein grosser Teil der Hardware ist im 2018 8-jährig und muss ersetzt werden</i>				80'000			
090 503.05	Verwaltungsgebäude Verwaltungsgebäude <i>Kauf Stockwerkeigentum / Ausbau durch Gemeinde</i>	29.11.15	10'315'000	6'050'000	4'265'000		10'315'000	
091 503.02	Gemeindesaal <i>Ersatz Elektrobleaus und Steuergeräte (keine Ersatzteile mehr erhältlich); Schrift 2: Massnahmenumsetzung</i>				150'000			
145 506.04 661.04	Feuerwehr <i>Ersatz Schlauchverleger-Fahrzeug (Pinzgauer Jahrg. 1972 Schachen) Ersatz Schlauchverleger-Fahrzeug Beitrag GVL</i>				85'000	30'000		
217 503.30	Schulliegenschaften <i>Schulhaus Eischachen; Projektierung Erweiterung Kindergarten über den Sonderkredit wird separat abgestimmt</i>		4'500'000		3'000'000		3'000'000	1'500'000
341 503.04	Sporthalle Sporthalle Oberei <i>Ersatz Lüftungsanlage und Dachsanierung</i>				700'000			
503.05	Sporthalle Oberei <i>Realisierung einer PV-Anlage auf dem Dach Sporthalle</i>				200'000			
415 503.07	Alters- und Pflegeheim Bodenmatt <i>Planungskredit für Neubau Pflegeheim und betreutes Wohnen inkl Wettbewerb</i>				500'000			
503.08	<i>Ersatz Combiteamer und Doppelkorb-Waschanlage</i>				70'000			
506.07	<i>zeitgerechter Unterhalt von Mobilien Pflegebetten / Bodenbetten / Bettgitter / Matratzen / Rollstühle / Rollatoren (20'000), Pflegegeräte: Lifter/Heber, Sauerstoffgeneratoren, usw. (25'000), Ersatz 3 Medizinschränke (60'000)</i>				105'000			
620 501.28	Verkehr <i>Sanierung Helibühlistrasse im Abschnitt Halden-Eistrasse Die Strasse verfügt im östlichen Abschnitt über keine Strassenentwässerung. Der Belag ist in einem schlechten Zustand.</i>				700'000			
565.10	<i>Güterstrassensanierung Erster Teil Strassensanierungsprojekt mit 4 Genossenschaften, aufgrund des budgetlosen Zustandes des Kantons konnte das Projekt 2017 nicht durchgeführt werden</i>				200'000			

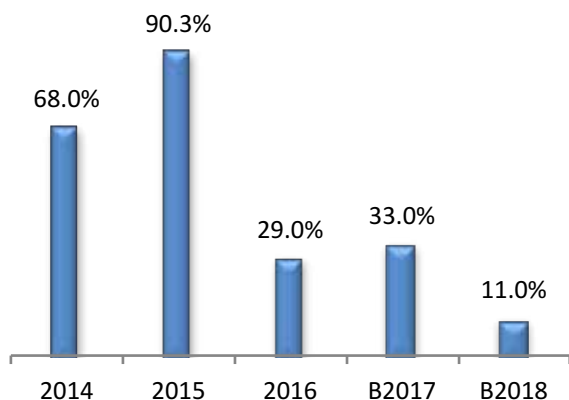
Voranschlag 2018 der Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite

Version GR-Sitzung 13.09.2017 definitiv

Konto	Bezeichnung	Datum des Beschlusses	Bruttokredit *	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2017	VORANSCHLAG 2018		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2018	verfügbar ab 01.01.19
705	WASSERVERSORGUNG							
501.33	Ersatz Ringleitung Bahnhofstrasse (Luzernstrasse-Münzgasse) <i>Im Zusammenhang mit dem Ersatz der Bacheleitung Klösterli-Bahnhofstrasse</i>				50'000			
501.34	Ersatz Ringleitung im Bergli <i>Im Zusammenhang mit der Sanierung der Privatstrasse soll auch die Wasserleitung ersetzt werden.</i>				100'000			
501.35	techn. Zusammenschluss mit WV Ei-Brunau <i>Der technische Zusammenschluss mit der WV Ei-Brunau soll geprüft und umgesetzt werden. Die Gemeinde beteiligt sich im Rahmen des erzielten Mehrwerts für eine zweite Verbindungsleitung über die kl. Emme</i>				100'000			
610.00	Anschlussgebühren					200'000		
715	Abwasserbeseitigung							
501.45	Ausbau Kanalisation Bahnhofstrasse 2. Etappe <i>Ersatz und Erweiterung Bacheleitung von Münzgasse bis Klösterliweiher</i>				890'000			
501.46	Kanalinnensanierungen 2018 / Gebiet A <i>Im Zusammenhang mit den laufenden Kanalarmschaufnahmen in den verschiedenen Teilgebieten wurden Schäden an den Leitungen festgestellt. Die dringendsten Schäden im Gebiet A werden instand gesetzt</i>				145'000			
610.01	Abgeltung für Uebernahme privater Kanalisations-Sammelleitungen <i>Im Zusammenhang mit den laufenden Kanalarmschaufnahmen in den verschiedenen Teilgebieten wurden Schäden an den Leitungen festgestellt. Die dringendsten Schäden im Gebiet A werden instand gesetzt</i>					200'000		
501.42	Mühlebach <i>Bachöffnung im Bereich Mühle bis alter Kanal: Verzögerung da Realisierung zusammen mit Gestaltungsplan Ramstein: Neubudgetierung des Kredits von 2017</i>				75'000			
610.00	Anschlussgebühren					300'000		
	Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen				11'415'000	730'000		
					11'415'000	10'685'000		
						11'415'000		

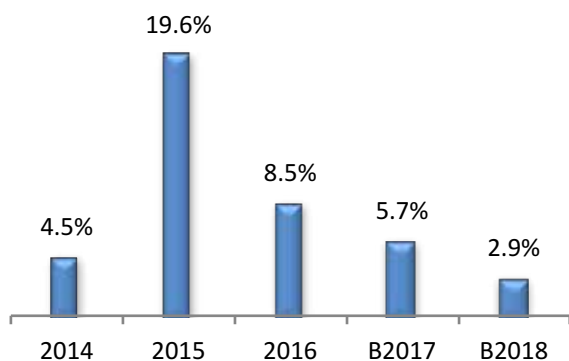
* Allfällige Teuerungsaufwendungen nicht enthalten

Finanzkennzahlen Voranschlag 2018



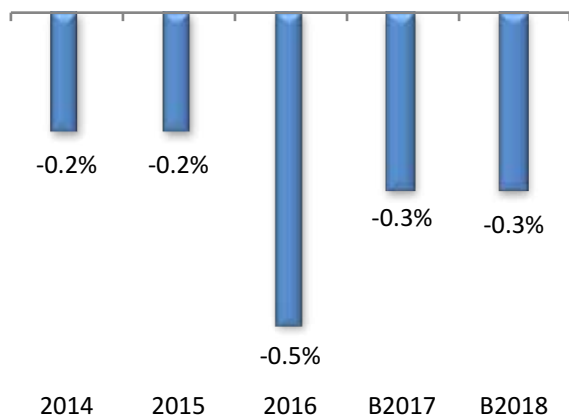
Selbstfinanzierungsgrad (im 5-Jahres-Durchschnitt)

Er zeigt, bis zu welchem Grad neue Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden.
Er sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 Prozent erreichen.



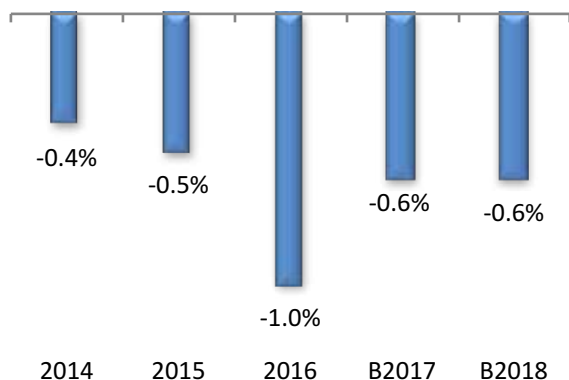
Selbstfinanzierungsanteil

Er zeigt, welcher Anteil des gesamten Ertrags geldwirksam zur Finanzierung von Investitionen und/oder Schuldentilgung verwendet werden kann. Er sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen.



Zinsbelastungsanteil 1

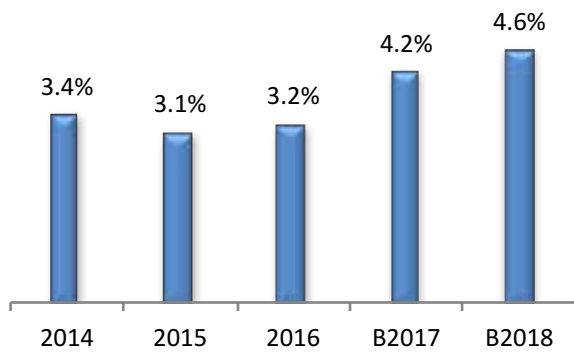
Er drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrags zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.
Er sollte 4 Prozent nicht übersteigen.



Zinsbelastungsanteil 2

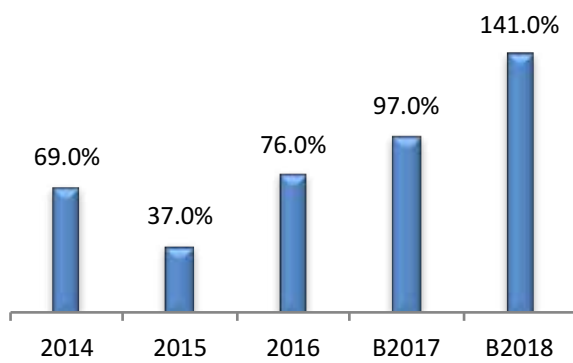
Er drückt aus, welcher Anteil des Ertrags der Gemeindesteuern, zu- resp. abzüglich Finanzausgleich, zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird. Er sollte 6 Prozent nicht übersteigen.

Finanzkennzahlen Voranschlag 2018



Kapitaldienstanteil

Er drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrags für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.
Er sollte 8 Prozent nicht übersteigen.



Verschuldungsgrad

Er zeigt das Verhältnis der Nettoschuld zum Ertrag der Gemeindesteuern, zu- resp. abzüglich Finanzausgleich.
Er sollte 120 Prozent nicht übersteigen.

Finanz- und Aufgabenplan 2018 bis 2022

Eingabe Einflussfaktoren / Plangrössen	Budget	Budget	Finanzplanjahr			
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Δ Personalaufwand Verwaltung/Betrieb			0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Δ Personalaufwand Lehrkräfte			0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Teuerung Sachaufwand / Entgelte			0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Steuerfuss	2.05	2.05	2.05	2.05	2.05	2.05
Wachstum der Ø Steuerkraft			1.50%	1.50%	1.50%	1.50%
Entschäd./Rückerst. Gemeinwesen (Konto 35, 45)			0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Eigene & Beitr. f. eigene Rechnung (Konto 36, 46)			0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	3.00%	3.00%	3.00%	0.80%	0.80%	0.80%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	7'258	7'476	7'700	7'762	7'824	7'887
Zinssätze (für Neukredite)		0.40%	0.50%	0.50%	0.55%	0.60%

Die vorgesehenen Investitionen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Investitionsvorhaben	Total 2018 bis 2022	ND*	Budget	Finanzplanjahre					später
			2018	2019	2020	2021	2022		
0 Allgemeine Verwaltung	4'495		4'495	0	0	0	0	0	
Kauf und Ausbau Verwaltungsgebäude	4'265	40	4'265						
Erneuerung Hardware	80	4	80						
Gemeindesaal Ersatz Elektrotableaus und Steuergeräte	150	8	150						
1 Öffentliche Sicherheit	265		55	73	82	0	55	0	
Feuerwehr Ersatz Helme	80	8		40	40				
Zugfahrzeug Malters (netto)	42	15			42				
Schlauchverleger Malters Ersatz (netto)	88	15		33			55		
Schlauchverleger Schachen Ersatz	85	15	85						
Schlauchverleger Beitrag GVL	-30	15	-30						
Sanierung Kugelfang / Damm	400	20		400					
Entnahme UEF	-400	20		-400					
2 Bildung	15'900		3'000	1'700	3'500	5'200	2'500	0	
Eischachen Schulhaus Realisierung	4'500	40	3'000	1'500					
SH Muoshof Trakt 3 Projektierung	200	40		200					
SH Muoshof Trakt 3 1. Etappe	3'500	40			3'500				
SH Muoshof Trakt 3 2. Etappe	5'000	40				5'000			
SH Muoshof Trakt 4 Projektierung	200	40				200			
SH Muoshof Trakt 4 Sanierung	2'500	40					2'500		
3 Kultur und Freizeit	900		900						
Oberei Lüftungsanlage / Dachsanierung	700	40	700						
Oberei PV-Anlage auf Dach	200	20	200						
4 Gesundheit	15'475		675	4'200	5'200	5'200	200	0	
AWH Bodenmatt Immobilien: Diverses	670	33	70	150	150	150	150		
AWH Bodenmatt Mobilien: Diverses	305	8	105	50	50	50	50		
Planungskredit und Neubau Pflegeheim bzw. Gründung gemeinnützige AG	14'500	33	500	4'000	5'000	5'000			
5 Soziale Wohlfahrt	0	0	0	0	0	0	0	0	

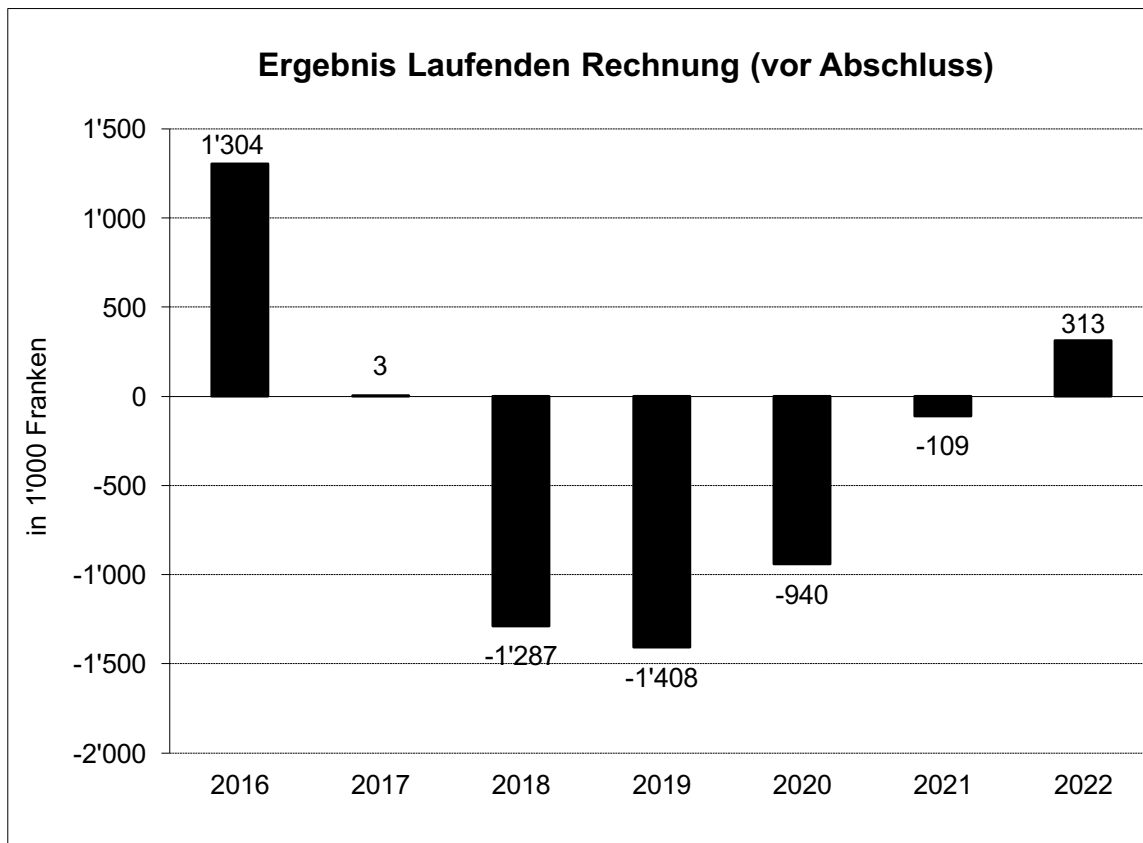
6	Verkehr	2'970		900	2'000	0	0	70	2'350
	Ersatzbeschaffung Strassenreinigungsmaschine		15						140
	Güterstrassensanierung	200	20	200					
	Sanierung Industriestrasse/Werkstrasse inkl. Werkleitungen	2'000	20		2'000				
	Sanierung Werkstrasse Grundeigentümerbeiträge	-400	20		-400				
	Stegmättlistr. nach HWS Sanierung	100	20			100			
	Stegmättlistr. Grundeigentümer-Beiträge	-100	20			-100			
	Neugestaltung Bahnhofstrasse nach Realisierung Zentrum	400	20		400				
	Sanierung Hellbühlstrasse: Haldenstr.-Eistr.	700	20	700					
	spätere Projekte								
	Hellbühlstr. Eischachen-Oberei	0	20						650
	Hellbühlstr. Oberei-Witenthor	0	20						650
	Fuss- und Radweg Allmendli	70	20					70	
	Bühlstrasse Sanierung	0	20						1'450
	Bühlstr. Grundeigentümer-Beiträge	0	20						-540
7	Umwelt und Raumordnung	2'732		660	2'070	42	-7	-33	-100
	Totalrevision Zonenplan und Anpassung Bau- und Zonenreglement	100	10		60	40			
	Wasserversorgung								
	Wasser Anschlussgebühren	-1'000	50	-200	-200	-200	-200	-200	
	Wasserversorgung Unterhalt allgemein	140	50		70	70			
	Ersatz Ringleitung Bahnhofstrasse (Luzernstrasse - Münzgasse)	50	50	50					
	Ersatz Ringleitung im Bergli	100	50	100					
	Wasserverbund mit WV Ei-Brunau	100	50	100					
	Schwarzenbergstrasse: Leitungsersatz Bereich Metzgerhalle und von Klösterli bis Ende Bauzone	850	50		850				
	Quellenableitung Oberstien-Untersiten	32	50			32			
	Ringleitung Allmendli-Muoshof	60	50				60		
	Ringleitung Allmendli-Muoshof GVL-Beitrag	-7	50				-7		
	Ringleitung Zwingstrasse	75	50					75	
	Ringleitung Zwingstrasse GVL Beitrag	-8	50					-8	
	Ringleitung Urmisweg-Kirchrain	45	50				45		
	Ringleitung Urmisweg-Kirchrain GVL Beitrag	-5	50				-5		
	Siedlungsentwässerung								
	Abwasserbeseitigung Anschlussgebühren	-1'500	50	-300	-300	-300	-300	-300	
	Bachöffnung Mühlebach	75	50	-75					
	Kanalinnensanierung Gebiet A	145	50	145					
	Abgeltung Übernahme privater Kanalisationsleitungen	-400	50	-200	-50	-50	-50	-50	-100
	Ausbau Kanalisation Bahnhofstrasse 2. Etappe	890	50	890					
	Sanierung Kanalisation Schwarzenbergstrasse	1'250	50		1'250				
	Sanierung Luegetenbach in Schwarzenbergstrasse	390	50		390				
	Diverse Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen	1'350	50			450	450	450	
	Bestattungswesen								
	Umgestaltung Grabfeld G in Urnenhain		20						
	Lärmschutz								
	Strassenlärmsanierungsprogramm		20						
8	Volkswirtschaft								
9	Finanzen und Steuern	-139	0	-139	0	0	0	0	0
	Überführung Grundstück Bahnhofstrasse in Finanzvermögen	-11	0		-11				
	Überführung Grundstück Schulhaus Brunau in Finanzvermögen	-128	0		-128				
	Überführung Liegenschaft Zwingstrasse in Finanzvermögen	0				0			

Total Nettoinvestitionen 2018 bis 2022	42'598	10'685	9'904	8'824	10'393	2'792	
Total Nettoinvestitionen 2018 bis später	44'848						2'250

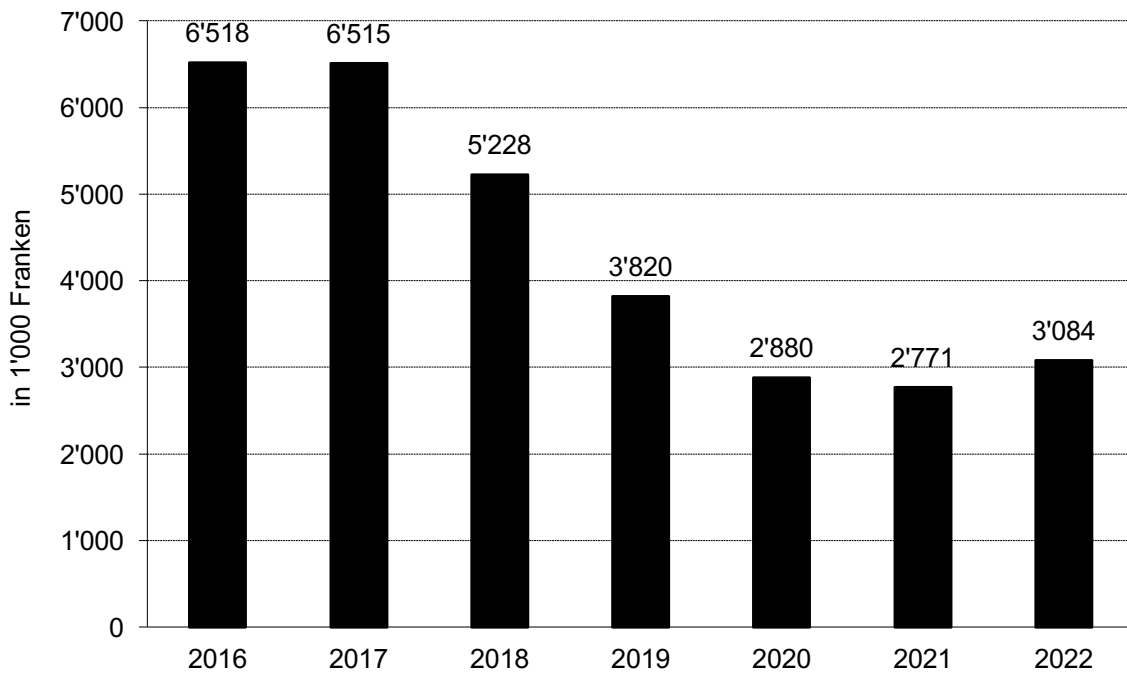
<i>Total aufgelöste Vorfinanzierungen/Spezialfonds</i>	<i>400</i>		<i>400</i>				
Finanzierungsbedarf Invest 2018 bis 2022	42'998	10'685	10'304	8'824	10'393	2'792	

* Nutzungsdauer in Jahren, Verwaltungsvermögen gesamter Gemeindehaushalt, inklusive Spezialfinanzierungen

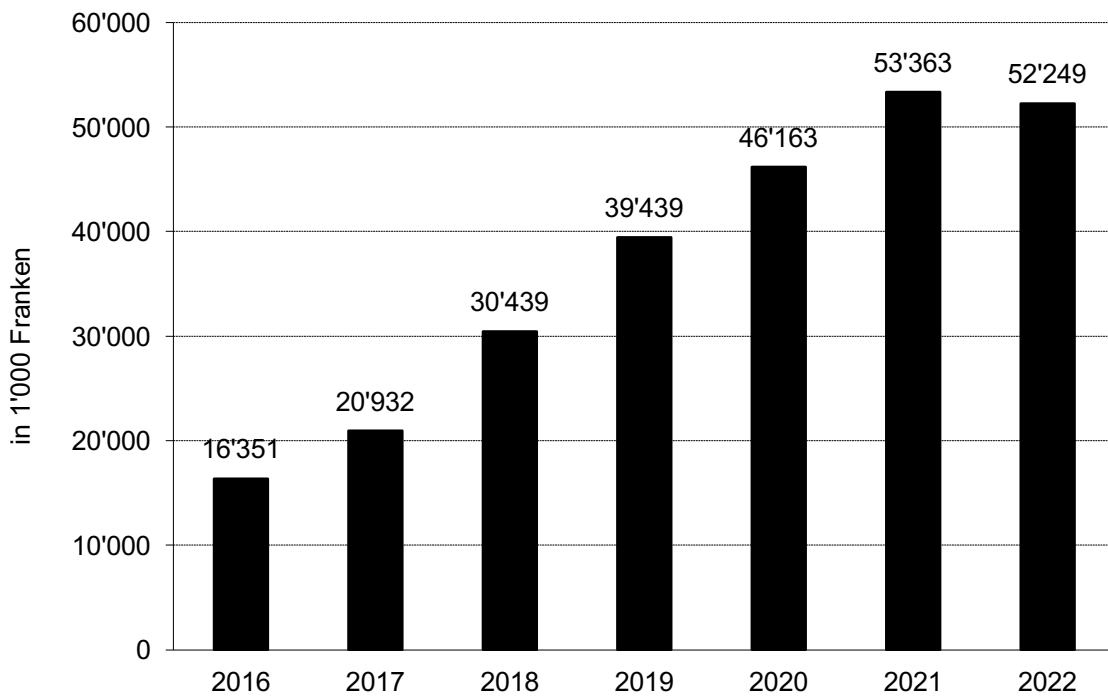
Kennzahlen gemäss Verordnung			Grenzwert	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø 18-22
a.	Selbstfinanzierungsgrad	min. *	80%	29%	33%	11%	13%	24%	31%	140%	27%
b.	Selbstfinanzierungsanteil	min. *	10%	8.5%	5.7%	2.9%	3.2%	5.1%	7.5%	9.0%	5.6%
c.	Zinsbelastungsanteil I	max.	4%	-0.5%	-0.3%	-0.3%	-0.2%	-0.1%	-0.1%	0.0%	-0.2%
d.	Zinsbelastungsanteil II	max.	6%	-1.0%	-0.6%	-0.6%	-0.4%	-0.3%	-0.2%	0.0%	-0.3%
e.	Kapitaldienstanteil	max.	8%	3.2%	4.2%	4.6%	5.3%	6.1%	6.6%	7.2%	6.0%
f.	Verschuldungsgrad	max.	120%	76%	97%	141%	181%	208%	228%	215%	196%
g.	Nettoschuld pro Einwohner	max.	3'940	2'320	2'884	4'071	5'122	5'947	6'820	6'625	5'735
h.	Bilanzfehlbetrag in %	max.	33%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%



Eigenkapital Ende Jahr (nach Abschluss)



Nettoverschuldung Ende Jahr



2

Teilrevision Gemeindeordnung

Für den eiligen Leser

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) wird die Rechnungslegung für die Kantone und Gemeinden gesamtschweizerisch modernisiert. Mit den Änderungen wird das Ziel verfolgt, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der öffentlichen Hand so abzubilden, dass die Darstellung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Das heisst zum Beispiel, dass auf finanzpolitische Abschreibungen verzichtet wird und stille Reserven aufgelöst werden oder dass mehr Informationen zu den Beteiligungen offengelegt werden. Zudem zeichnet sich bei den Gemeinden in den letzten Jahren die Tendenz ab, dass Aufgaben ausgelagert oder im Verbund mit anderen Gemeinden gelöst werden. Die Führungsinstrumente der Gemeinden müssen diesen Entwicklungen Rechnung tragen und daher angepasst werden.

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)

Im Jahr 2016 hat das Luzerner Kantonsparlament ein neues Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) verabschiedet und verschiedene Änderungen am Gemeindegesetz vorgenommen. Mit den Änderungen wird die neue Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM2) umgesetzt. Das neue Gesetz tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gesetzesrevision bedingt nebst Anpassungen der Informatik auch zwingend eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat den Gemeinden mit einer Ergänzung zum Leitfaden für die Erarbeitung einer Gemeindeordnung die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit dem Finanzhaushaltsgesetz für die Gemeinden (FHGG) zusammengetragen. Gestützt auf diesen Leitfaden wurden die entsprechenden Artikel in der Gemeindeordnung angepasst.

Teilrevision

Es ist keine Totalrevision der Gemeindeordnung notwendig, da vieles noch gültig bleibt.

Die rein technische Überarbeitung der Gemeindeordnung zum Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) ermöglicht es dem Gemeinderat, die Einführung der neuen Rechnungslegung zu vollziehen. Weitergehende Änderungen der Gemeindeordnung bedürfen vorgängig einer einge-

henden politischen Diskussion und sind deshalb nicht mit der vorliegenden technischen Umsetzung zu verknüpfen.

Neue Instrumente

Das FHGG sieht neue Planungs- und Kontrollinstrumente vor. Diese sind in die Gemeindeordnung (Art.15 GO) aufzunehmen und die Kompetenzen klar zuzuweisen. Die Kompetenzordnung ergibt sich weitgehend aus dem FHGG, doch ist es sinnvoll, die Vorschriften im Sinn einer klaren Lesbarkeit auch in der Gemeindeordnung zu wiederholen. Neue Führungsinstrumente sind:

- Gemeindestrategie
- Legislaturprogramm
- Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Budget
- Jahresbericht und Jahresrechnung
- Beteiligungsstrategie

Neue Begriffe

HRM2 sieht für zentrale Elemente der Rechnungslegung neue Begriffe vor. Diese sind in allen Erlassen anzupassen:

Alter Begriff	Neuer Begriff
Laufende Rechnung	Erfolgsrechnung
Bestandesrechnung	Bilanz
Voranschlag	Budget
Finanz- und Aufgabenplan	Aufgaben- und Finanzplan

Neues Kreditrecht

Die Führung der Gemeinde erfolgt neu mit politischen Leistungsaufträgen pro Aufgabenbereich und einem Globalbudget. Der Budgetkredit wird somit neu als Saldo des Aufwandes und des Ertrags pro Aufgabenbereich festgesetzt. Dies hat wesentliche Implikationen für das Kreditrecht. Das Kreditrecht ist deshalb strikt vom Ausgabenrecht zu trennen.

Die Budgetkompetenz liegt ausschliesslich bei den Stimmberechtigten. Diese legen mit der Verabschiedung des Budgets die Budgetkredite der Aufgabenbereiche sowie den Steuerfuss fest. Zeigt sich während des Jahres, dass die Überschreitung eines Budgetkredits droht, so muss grundsätzlich versucht werden, durch interne Kompensation den Budgetkredit einzuhalten.

Neues Ausgabenrecht

Das Ausgabenrecht ist neu strikt vom Kreditrecht zu trennen. Mit der Festsetzung des Budgetkredits ist nicht mehr gleichzeitig auch die Ausgabe bewilligt. Es bedarf in jedem Fall einer Ausgabenbewilligung.

Um Ausgaben tätigen zu dürfen, bedarf es einer Rechtsgrundlage, eines Budgetkredits und einer Ausgabenbewilligung. Die Rechtsgrundlagen finden sich beispielsweise im Gesetz über die Volksschulbildung oder im Strassengesetz.

Die Ausgabenbefugnisse sind in einem rechtsetzenden Erlass zu regeln (Art. 19 GO). Für gebundene Ausgaben ist gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) zwingend der Gemeinderat zuständig. Für frei bestimmbare Ausgaben ist ein Grenzwert festzusetzen, ab dem die Stimmberechtigten zuständig sind. Die Stimmberechtigten erteilen ihre Ausgabenbewilligung durch Genehmigung eines Sonderkredits, der Gemeinderat durch Beschluss.

Vernehmlassung

Sämtliche politischen Parteien und die Controllingkommission der Gemeinde Malters unterstützen die vorliegende technische Umsetzung des Harmonisierten Rechnungsmodells HRM2 in der Gemeindeordnung der Gemeinde Malters.

Die SVP Malters hat in der Vernehmlassung das Bedürfnis angemeldet, das Haushaltsgleichgewicht durch eine «Schuldenbremse» zu garantieren.

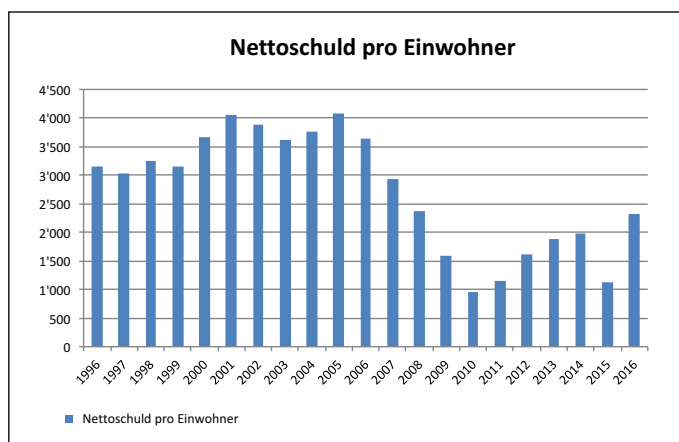
Der Gemeinderat Malters und auch der Verband Luzerner Gemeinden ist klar der Auffassung, dass die Gemeinden weiterhin in eigener Kompetenz für die Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts sorgen. Das FHGG sieht dies in § 5 wie folgt vor:

§ 5 Haushaltsgleichgewicht

¹ Das Budget der Erfolgsrechnung ist so zu gestalten, dass sich im Durchschnitt mehrerer Jahre mindestens ausgeglichene Rechnungsabschlüsse ergeben. Aufwandüberschüsse über mehrere Jahre dürfen nur budgetiert werden, wenn ein angemessenes Eigenkapital bestehen bleibt. Besteht ein Bilanzfehlbetrag, darf das nachfolgende Jahr ein negatives Budget ausweisen, wenn das Ergebnis der Erfolgsrechnungen im Durchschnitt mehrerer Jahre positiv ausfällt.

² Das Budget der Investitionsrechnung ist so festzusetzen, dass sich aus den Folgekosten der Investition, deren Verzinsung und deren Abschreibung für die Erfolgsrechnung eine tragbare Belastung ergibt.

Die von der SVP Malters geforderte Schuldenbremse würde einen sofortigen Investitionsstopp in sämtlichen Aufgabenbereichen nötig machen. Der Gemeinderat erachtet dies aufgrund der verschiedenen anstehenden Projekte (Erweiterung Schulhaus Eischachen, Erweiterung stationäre Pflegeplätze, Sanierungen Industrie- und Werkstrasse usw.) als nicht zielführend. Auf kommunaler Ebene wird es immer wieder zu Investitionsspitzen kommen, welche beim Vorliegen einer Schuldenbremse nicht möglich wären. Die Entwicklung der Verschuldung der Gemeinde Malters in der Vergangenheit zeigt dies deutlich.



Zuständigkeit bei Gemeindereferendum

Mit der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung wird eine weitere Anpassung vorgenommen. Dem Gemeinderat wird neu die Legitimation erteilt, bei Bedarf das Gemeindereferendum, gestützt auf § 86 der Übergangsbestimmungen zur Kantonsverfassung, zu ergreifen.

Dies ermöglicht dem Gemeinderat, dass das Gemeindereferendum als Behördenreferendum bei Bedarf auch effektiv genutzt werden kann und nicht vorgängig eine Orientierungsversammlung mit folgender Urnenabstimmung zum Erhalt der Legitimation durchgeführt werden muss. Ohne diese Kompetenzdelegation wird die Gemeinde Malters auf dieses demokratische Mittel verzichten müssen, da aufgrund des Verfahrens die Referendumsfrist des Kantons kaum eingehalten werden kann.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der technischen Umsetzung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und der Kompetenzdelegation an den Gemeinderat zur Ergreifung eines Gemeindereferendums mit der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Malers auf den 01.01.2018 zu?

Teilrevision Gemeindeordnung

Nachfolgend können Sie die Änderungen mit Begründung gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung nachlesen (Änderungen gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung sind **in roter Farbe markiert**).

bisher	Änderungen	Begründung
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Begriff	unverändert	–
Art. 2 Wappen	unverändert	–
Art. 3 Funktion der Gemeinde	unverändert	–
Art. 4 Handlungsgrundsätze	unverändert	–
Art. 5 Organe und weitere Gremien	unverändert	–
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	unverändert	–
Art. 7 Information, Kommunikation 1 Der Gemeinderat und die Bildungskommission orientieren die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Amtliche Akten sind nicht öffentlich. 2 Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde gemäss kantonalem Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und das Internet. 3 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über die Medien und in einem periodisch erscheinenden Mitteilungsblatt. 4 Zur Information der Bevölkerung führt der Gemeinderat über aktuelle Themen eine angemessene Anzahl Orientierungsversammlungen durch. Die Versammlungsdaten werden zu Beginn des Jahres durch den Gemeinderat festgelegt und veröffentlicht. 5 An den Orientierungsversammlungen können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, vorberaten oder andere wichtige Fragen konsultativ behandelt werden. 6 Unter Nennung der Themen können 100 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen. 7 Der Gemeinderat führt in der Regel bei bedeutenden Sachvorlagen oder rechtsetzenden Beschlüssen vorgängig bei den politischen Parteien sowie interessierten Organisationen und Amtsstellen Vernehmlassungen durch. Das Ergebnis der Vernehmlassung wird den Vernehmlassungsteilnehmern kommuniziert.	Art. 7 Information, Kommunikation 1 unverändert 2 Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde gemäss kantonalem Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstelle Informationsstelle bei der Gemeindeverwaltung und das Internet. 3 unverändert 4 unverändert 5 unverändert 6 unverändert 7 Der Gemeinderat führt in-der-Regel bei bedeutenden Sachvorlagen oder rechtsetzenden Beschlüssen vorgängig bei den politischen Parteien sowie interessierten Organisationen und Amtsstellen Vernehmlassungen durch. Das Ergebnis der Vernehmlassung wird den Vernehmlassungsteilnehmern kommuniziert.	Die heutige Anschlagstelle wird im Jahr 2018 aufgehoben. Bei der neuen Gemeindeverwaltung wird eine elektronische Informationsstelle geplant. Bei der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, «in der Regel» zu streichen. Dieser Anregung ist der Gemeinderat gefolgt.

bisher	Änderungen	Begründung
II. Stimmberechtigte		
Art. 8 Stimmrecht	unverändert	–
Art. 9 Wählbarkeit	unverändert	–
Art. 10 Petitionsrecht	unverändert	–
Art. 11 Gemeindeinitiative	unverändert	–
Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	unverändert	–
Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	unverändert	–
Art. 14 Urnenverfahren	unverändert	–
Art. 15 Politische Planung ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Beschluss über den Voranschlag und Kenntnisnahme des von der Controllingkommission dazu abgegebenen Berichts b. Kenntnisnahme Jahresprogramm c. Kenntnisnahme über den Finanz- und Aufgabenplan inklusive Bericht der Controllingkommission d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern ² Die Kenntnisnahme hat neben der Veröffentlichung in der entsprechenden Abstimmungsbotschaft und im Internet auch mittels einer Orientierungsversammlung zu erfolgen. Die der Kenntnisnahme zugrunde liegenden Akten sind vor der Orientierungsversammlung an die Stimmbürger zu versenden.	Art. 15 Politische Planung ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Beschluss über den Voranschlag und Kenntnisnahme des von der Controllingkommission dazu abgegebenen Berichts b. Kenntnisnahme Jahresprogramm c. Kenntnisnahme über den Finanz- und Aufgabenplan inklusive Bericht der Controllingkommission d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie b. Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans und Genehmigung des Budgets mit dem Steuerfuss sowie von Nachtragskrediten d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie e. Anregung einer Planung in Form einer Initiative gemäss Art. 13 dieser Gemeindeordnung und Kenntnisnahme von Planungsberichten ² Die Kenntnisnahme hat neben der Veröffentlichung in der entsprechenden Abstimmungsbotschaft und im Internet auch mittels einer Orientierungsversammlung zu erfolgen. Die der Kenntnisnahme zugrunde liegenden Akten sind liegende Botschaft ist vor der Orientierungsversammlung an die Stimmbürger zu versenden.	Die Befugnisse der Stimmberechtigten werden aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) und der darin neu geplanten Instrumente angepasst. Vorallem in den strategischen Aussagen erhalten die Stimmberechtigten einen umfassenderen Einblick. Gemäss Abklärungen ist eine Anregung bei der Urnenabstimmung nur in Form der Initiative möglich.

bisher	Änderungen	Begründung
<p>Art. 16 Kontrolle und Steuerung Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle Kenntnisnahme des Jahresberichts des Gemeinderates und der Bildungskommission 	<p>Art. 16 Kontrolle und Steuerung Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle</p> <p>c. Kenntnisnahme des Jahresberichts des Gemeinderates und der Bildungskommission</p> <ol style="list-style-type: none"> Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates. Dieser umfasst: <ul style="list-style-type: none"> – Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms – Berichte zu den Aufgabenbereichen – Jahresrechnung – Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans – Kontrollbericht der Finanzaufsicht Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite Kenntnisnahme von Berichten der Controllingkommission 	<p>Die Befugnisse der Stimmberechtigten werden aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) angepasst.</p> <p>Zudem wird als Ergänzung zum Entwurf des VLG aufgeführt, was der Jahresbericht des Gemeinderates künftig umfasst.</p>
<p>Art. 17 Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> Alle Wahlen finden im Urnenverfahren statt. Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren: <ol style="list-style-type: none"> die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte <ul style="list-style-type: none"> – den Gemeindepräsidenten – den Gemeindeammann – den Sozialvorsteher die Mitglieder der Bildungskommission und aus deren Mitte den Präsidenten die Mitglieder der Controllingkommission und aus deren Mitte den Präsidenten die Bürgerrechtskommission und aus deren Mitte den Präsidenten den Friedensrichter Die Stimmberechtigten bestimmen auf Antrag des Gemeinderates die externe Revisionsstelle. Bei den Wahlen gemäss Abs. 1 lit. b – e 	<p>Art. 17 Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> Alle Wahlen finden im Urnenverfahren statt. Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren: <ol style="list-style-type: none"> die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte <ul style="list-style-type: none"> – den Gemeindepräsidenten – den Gemeindeammann – den Sozialvorsteher die Mitglieder der Bildungskommission und aus deren Mitte den Präsidenten die Mitglieder der Controllingkommission und aus deren Mitte den Präsidenten die Bürgerrechtskommission und aus deren Mitte den Präsidenten e. den Friedensrichter unverändert Bei den Wahlen gemäss Abs. 1 lit. b – d und bei Nach- und Ergänzungswahlen in den Gemeinderat ist das stille Wahlverfahren zulässig. 	<p>Der Friedensrichter wird seit 01.01.2011 vom Kantonsrat gewählt und ist dem Bezirksgericht in Kriens angegliedert. Deshalb ist er in der Gemeindeordnung zu streichen.</p>

bisher	Änderungen	Begründung
<p>Art. 18 Rechtsetzende Beschlüsse Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gemeindeordnung Reglemente Rechtsetzende Verträge, soweit der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt oder der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird 	<p>Art. 18 Rechtsetzende Beschlüsse Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gemeindeordnung Reglemente Rechtsetzende Verträge, soweit der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt oder der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird Rechtsetzende Verträge sowie Übertragung von Gemeindeaufgaben mit hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird 	<p>Art. 18 lit. c und d werden gemäss § 10 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz formuliert. Die bisherigen Absätze c und d werden zusammengefasst.</p>
<p>Art. 19 Finanzgeschäfte Die Stimmberechtigten entscheiden folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, soweit dazu gemäss Art. 24 (Finanzkompetenzen des Gemeinderates) dieser Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist Genehmigung der Rechnung, der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sowie die Verwendung des Rechnungsergebnisses Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert den Aufwand und/oder den Ertrag 0,15 Einheiten der Gemeindesteuern oder eine in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde festgelegte Grösse übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> – Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken – Leistung von Eventualverpflichtungen – Abschluss von Konzessionsverträgen – Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften 	<p>Art. 19 Finanzgeschäfte Die Stimmberechtigten entscheiden folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, soweit dazu gemäss Art. 24 (Finanzkompetenzen des Gemeinderates) dieser Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist Genehmigung der Rechnung, der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sowie die Verwendung des Rechnungsergebnisses Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert den Aufwand und/oder den Ertrag 0,15 Einheiten der Gemeindesteuern oder eine in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde festgelegte Grösse übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> – Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken – Leistung von Eventualverpflichtungen – Abschluss von Konzessionsverträgen – Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften 	<p>Die Befugnisse der Stimmberechtigten werden aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) angepasst. Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats werden gemäss heutiger Gültigkeit der Gemeindeordnung weitergeführt. Diese betragen wie bisher 0,15 Einheiten der Gemeindesteuern. Dadurch bleibt die Gemeindeordnung flexibel und die Kompetenzen gleichen sich den finanziellen Verhältnissen der Gemeinde an.</p>

bisher	Änderungen	Begründung
<p>Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.</p>	<p>Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite, sofern der Wert 0,15 Einheiten der Gemeindesteuern übersteigt. Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze. d. Beschluss über Zusatzkredite, sofern die Kompetenz gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. b dieser Gemeindeordnung nicht beim Gemeinderat liegt e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite f. Abschluss von Konzessionsverträgen. g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 0,15 Einheiten der Gemeindesteuern übersteigt h. Beschluss über die Veräusserung und Belastung von Grundstücken i. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben 	
<p>Art. 20 Weitere Sachentscheidungen</p>	<p>unverändert</p>	

bisher	Änderungen	Begründung
III. Gemeinderat		
Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer und Organisation	unverändert	
Art. 22 Funktion ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. ² Der Gemeinderat ist der Partner der Stimmberechtigten. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Urnenabstimmung vor, stellt Antrag an die Stimmberechtigten und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit. ³ Der Gemeinderat führt die Verwaltungseinheiten und Betriebe der Gemeinde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Organisationsverordnung sowie des übergeordneten Rechts.	Art. 22 Funktion ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. ² unverändert ³ unverändert	Beim Art. 22 Abs. 1 wird die Formulierung gemäss Leitfaden für die Erarbeitung einer Gemeindeordnung vom VLG aus dem Jahr 2005 übernommen.
Art. 23 Aufgaben ¹ Der Gemeinderat ist verwaltende und vollziehende Behörde der Gemeinde. Operative Aufgaben sind, soweit möglich und sinnvoll, der Verwaltung und den Betrieben zu delegieren. ² Dem Gemeinderat obliegen, soweit nicht nach übergeordnetem Recht, der Gemeindeordnung oder der Organisationsverordnung andere Organe zuständig sind, folgende Aufgaben: a. Er vollzieht die durch Gesetz und Behörden des Bundes und Kantons der Gemeinde übertragene Aufgaben. b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen. c. Er erstellt den Aufgabenplan, das Jahresprogramm, die Leitbilder sowie den Jahresbericht und die Rechnungsablage. d. Er betreibt eine nachhaltige Finanzpolitik und arbeitet darauf abgestimmt den Finanzplan und den Voranschlag aus. e. Er fördert die Information und den Kontakt zwischen Bevölkerung, Behörden und Verwaltung. f. Er erarbeitet die Planungsinstrumente, die ein ausgewogenes Wachstum der Gemeinde unterstützen.	aufgehoben	Der bisherige Art. 23 wird aufgehoben und durch den neuen Artikel «Gemeindereferendum» ersetzt. Die Aufgaben des Gemeinderates sind im Gemeindegesetz (§ 14 bis § 20 und § 33 a bis § 37) und in den übrigen Gesetzen, Reglementen und Verordnungen von Bund, Kanton und Gemeinde festgelegt. Die bisher vorliegende Aufgabenaufzählung war nicht komplett und konnte dadurch die Aufgaben des Gemeinderates nicht abschliessend aufzählen.

bisher	Änderungen	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> g. Er fördert eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde. h. Er sorgt für zweckmässige Infrastrukturen und deren Unterhalt. i. Er handhabt die Ortspolizei, die Bau- und Gewerbe Polizei. k. Er trifft Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie bei Gefährdung der Sicherheit der Bevölkerung. l. Er betreibt eine ortsgerechte Jugend- und Betagtenpolitik. m. Er fördert das kulturelle und sportliche Leben und ordnet das Musikschulwesen. n. Er beschliesst in Umwelt- und Entsorgungsbelangen. o. Er nimmt die Oberaufsicht über das Personal der Gemeinde wahr und regelt die Vorsorgeeinrichtungen für das Personal. p. Er erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden. 	<p>Art. 23 a Gemeinderreferendum Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Einwohnergemeinde Malter das Gemeinderreferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.</p>	<p>Der Gemeinderat erhält mit dieser Bestimmung die Kompetenz, bei Notwendigkeit die Anliegen beim Kanton zu deponieren, ohne vorgängig bei den Stimmberechtigten die entsprechende Kompetenz mit einer Gemeindeabstimmung einzuholen. Erstmals und letztmals war dies nötig bei der Beschwerde der Gemeinden des Kantons Luzern gegen das Konsolidierungsprogramm 2017. Dadurch werden auch unnötige bürokratische und administrative Aufwendungen für eine Gemeindeinitiative vermieden.</p>

bisher	Änderungen	Begründung
<p>Art. 24 Finanzkompetenzen</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben die Ordnung und den Abschluss der Personalfürsorgeversicherung für die Gemeindemitarbeiter frei bestimmbarer, nicht voraussehbarer Aufwand und frei bestimmbar, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 0,05 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 0,15 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu zehn (10) Prozent der bewilligten Kreditsumme überschreiten, höchstens jedoch um 0,15 Einheiten des Ertrages der Gemeindesteuern frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen Genehmigung aller Finanzgeschäfte, für die nicht die Stimmberechtigten gemäss Art. 19 (Finanzgeschäfte) dieser Gemeindeordnung zuständig sind <p>² Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.</p>	<p>Art. 24 Finanzkompetenzen</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben die Ordnung und den Abschluss der Personalfürsorgeversicherung für die Gemeindemitarbeiter frei bestimmbarer, nicht voraussehbarer Aufwand und frei bestimmbar, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 0,05 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 0,15 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu zehn (10) Prozent der bewilligten Kreditsumme überschreiten, höchstens jedoch um 0,15 Einheiten des Ertrages der Gemeindesteuern frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen Genehmigung aller Finanzgeschäfte, für die nicht die Stimmberechtigten gemäss Art. 19 (Finanzgeschäfte) dieser Gemeindeordnung zuständig sind <ol style="list-style-type: none"> bewilligt Kreditüberschreitungen nach § 15 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG <p>² Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtlichen Finanzgeschäfte:</p>	<p>Art. 24 Abs. 1 wird mit den Begriffen «kreditrechtlichen» und «ausgaberechtlichen» ergänzt.</p> <p>Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats werden aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) angepasst.</p>

bisher	Änderungen	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250 000.– überschreiten c. gebundene Ausgaben d. die Ordnung und den Abschluss der Personalvorsorgeversicherung für die Gemeindemitarbeitenden e. Genehmigung aller Finanzgeschäfte, für die nicht die Stimmberechtigten gemäss Art. 19 (Finanzgeschäfte) dieser Gemeindeordnung zuständig sind 	
Art. 25 Wahlbefugnisse	unverändert	–
Art. 26 Rechtsetzung	unverändert	–
Art. 27 Beschlussfähigkeit	unverändert	–
Art. 28 Zeichnungsbefugnis	unverändert	–
Art. 29 Besoldungen und Vorsorgeeinrichtungen	unverändert	
Art. 30 Gemeindepräsident	unverändert	–
Art. 31 Gemeindeammann	unverändert	–
Art. 32 Sozialvorsteher Der Sozialvorsteher hat folgende Befugnisse und Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> a. Er ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Sozial- und Vormundschafswesen. b. Ihm obliegen die gesetzliche Fürsorge, das Vormundschafswesen und die Führung der Heime. Ferner vollzieht er die allgemeine Fürsorge und die Betreuung der Betagten, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Behördenmitglied übertragen sind. c. In dringenden Fällen trifft er die in seinen Aufgabenbereich fallenden Massnahmen und vorsorglichen Verfügungen und erstattet dem Gemeinderat hierüber unverzüglich Bericht. d. Er erfüllt weitere ihm vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben. 	Art. 32 Sozialvorsteher Der Sozialvorsteher hat folgende Befugnisse und Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> a. Er ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Sozial-und Vormundschafswesenwesen. b. Ihm obliegen die gesetzliche Fürsorge, das Vormundschafswesen und die Führung der Heime. Er ist zuständig für die gesetzliche Fürsorge, den Kindes- und Erwachsenenschutz und die Heime. Ferner vollzieht er die allgemeine Fürsorge und die Betreuung der Betagten, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Behördenmitglied übertragen sind. c. unverändert d. unverändert 	Die Vormundschafsbehörde wurde per 01.01.2013 durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt.
Art. 33 Gemeinderatsmitglieder	unverändert	–

bisher	Änderungen	Begründung
IV. Gemeindeverwaltung		
Art. 34 Grundsätze	unverändert	–
Art. 35 Gemeindearchiv	unverändert	–
Art. 36 Gemeindeschreiber	unverändert	–
V. Bildungskommission		
Art. 37 Zusammensetzung und Amtsdauer	unverändert	–
Art. 38 Aufgaben ¹ Die Bildungskommission als Schulpflege ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste kommunale Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen der kantonalen Bildungsgesetzgebung. ² Die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Bildungskommission richten sich nach der kantonalen Bildungsgesetzgebung. Die Stimmberechtigten können diese Befugnisse in einem Reglement beschränken.	Art. 38 Aufgaben ¹ Die Bildungskommission als Schulpflege ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste kommunale Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen der kantonalen Bildungsgesetzgebung. Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots und des Musikschulangebots nach den Bestimmungen der kantonalen Bildungsgesetzgebung zuständig. ² unverändert	Art. 38 Abs. 1 wird teilweise neu formuliert. Die Bildungskommission ist seit einigen Jahren auch für die strategische Führung der Musikschule verantwortlich. Durch die vertiefte Zusammenarbeit zwischen Volks- und Musikschule wird die heutige Situation in der Rechtsetzung nachvollzogen.
VI. Controllingkommission		
Art. 39 Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktion	unverändert	–
Art. 40 Aufgaben ¹ Die Controllingkommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. ² Sie prüft die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht.	Art. 40 Aufgaben ¹ Die Controllingkommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. Die Controllingkommission prüft den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf sowie den Jahresbericht auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.	Die Aufgaben der Controllingkommission werden aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) neu umschrieben. Grundsätzlich werden die bisherigen Arbeiten und Kontrollaufgaben weiter ausgeübt. Die Festsetzung des Steuerfusses ist Bestandteil des Budgetentwurfes. Die Controllingkommission kann somit weiterhin eine Stellungnahme zum Budget und zum Steuerfuss abgeben.

bisher	Änderungen	Begründung
<p>³ Sie beschliesst zusammen mit dem Gemeinderat die Sachgeschäfte gemäss Art. 29 (Besoldungen und Vorsorgeeinrichtungen) dieser Gemeindeordnung.</p>	<p>² Sie prüft die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht.</p> <p>² Sie beschliesst zusammen mit dem Gemeinderat die Sachgeschäfte gemäss Art. 29 (Besoldungen und Vorsorgeeinrichtungen) dieser Gemeindeordnung.</p>	

Art. 41 Akteneinsichtsrecht und Auskunftspflicht	unverändert	–
---	-------------	---

VII. Revisionsstelle

Art. 42 Aufgabe und Mandatserteilung	Art. 42 Aufgabe und Mandatserteilung	
<p>¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>² Die Revisoren müssen die vom Bund festgelegten fachlichen Voraussetzungen für Revisoren erfüllen.</p> <p>³ Die Mandatsdauer beträgt ein Jahr.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Stimmberechtigten jeweils mit der Rechnung einen separaten Antrag betreffend Bestimmung der Revisionsstelle für die nächste Mandatsdauer.</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Die Mandatsdauer beträgt ein Jahr vier Jahre.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Stimmberechtigten jeweils mit der Rechnung einen separaten Antrag betreffend Bestimmung der Revisionsstelle für die nächste Mandatsdauer.</p>	<p>Die Mandatsdauer der Revisionsstelle beträgt neu vier Jahre, bisher ein Jahr. Eine jährliche Wiederwahl an der Urne entfällt und somit die damit verbundenen Kosten. Die Wahl erfolgt weiterhin durch die Stimmberechtigten.</p>

VIII. Bürgerrechtskommission

Art. 43 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben	unverändert	–
--	-------------	---

bisher	Änderungen	Begründung
IX. Urnenbüro und Kommissionen		
Art. 44 Urnenbüro	unverändert	–
Art. 45 Kommissionen der Gemeinde	unverändert	–
Art. 46 Politische Vertretung Bei der Bestellung des Urnenbüros und der weiteren ständigen oder nicht ständigen Kommissionen hat der Gemeinderat nach Möglichkeit auf die repräsentative Vertretung der Bevölkerung und der politischen Parteien, welchen das Vorschlagsrecht zusteht, angemessen Rücksicht zu nehmen. Unter politischen Parteien werden die im Grossen Rat des Kantons Luzern vertretenen, in Malters bestehenden Parteien sowie die in der Gemeinde Malters organisierten Gruppierungen, die aufgrund der Aktivität, der Mitgliederstärke und des Bestandes parteiähnlichen Charakter aufweisen, verstanden.	Art. 46 Politische Vertretung Bei der Bestellung des Urnenbüros und der weiteren ständigen oder nicht ständigen Kommissionen hat der Gemeinderat nach Möglichkeit auf die repräsentative Vertretung der Bevölkerung und der politischen Parteien, welchen das Vorschlagsrecht zusteht, angemessen Rücksicht zu nehmen. Unter politischen Parteien werden die im Grossen-Rat Kantonsrat des Kantons Luzern vertretenen, in Malters bestehenden Parteien sowie die in der Gemeinde Malters organisierten Gruppierungen, die aufgrund der Aktivität, der Mitgliederstärke und des Bestandes parteiähnlichen Charakter aufweisen, verstanden.	Grosser Rat wird ersetzt durch Kantonsrat.
X. Finanzhaushalt		
Art. 47 Grundsätze 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. 2 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen. 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Art. 47 Grundsätze 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. 2 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen. 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Die Grundsätze für den Finanzhaushalt werden aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) übernommen.
Art. 48 Kreditarten Es bestehen folgende Kreditarten: a. Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags. b. Nachtragskredite: Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 24	aufgehoben	Wie vom VLG (Verband Luzerner Gemeinden) empfohlen werden die Kreditarten unter Art. 19 und Art. 24 abschliessend erwähnt. Somit ist eine Wiederholung in einem separaten Artikel nicht notwendig.

bisher	Änderungen	Begründung
<p>Abs. 1 lit. e (Finanzkompetenzen des Gemeinderates) dieser Gemeindeordnung liegt.</p> <p>c. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> – 0,15 Einheiten des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigen oder – für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen. <p>d. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. f (Finanzkompetenzen des Gemeinderates) dieser Gemeindeordnung fällt.</p>		
<p>Art. 49 Verfahren beim Voranschlag</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens 15. September.</p> <p>² Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 30. September.</p> <p>³ Bis zum 31. Dezember beschliessen die Stimmberechtigten über den Voranschlag und den Steuerfuss und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>Die Terminfestsetzung ist eine operative Aufgabe und muss nicht in der Gemeindeordnung abgebildet werden.</p>
<p>Art. 50 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.</p> <p>² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.</p> <p>³ Bis zum 30. Juni beschliessen die Stimmberechtigten über die Jahresrechnung und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>Die Terminfestsetzung ist eine operative Aufgabe und muss nicht in der Gemeindeordnung abgebildet werden.</p>

bisher	Änderungen	Begründung
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts	unverändert	-
Art. 52 In-Kraft-Treten Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen: a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt. b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt. c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt. d. Die Bürgerrechtskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.	Art. 52 In-Kraft-Treten ¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen: a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt. b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt. c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt. d. Die Bürgerrechtskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt. ² Die Änderungen der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 14.07.2017 treten per 01. Januar 2018 in Kraft.	Zur besseren Lesbarkeit werden die Übergangsbestimmungen aus dem Jahr 2008 unter Art. 52 lit. a – d nicht mehr aufgeführt. Das In-Kraft-Treten der Änderungen der Teilrevision wird ergänzt.
-	Art. 53 Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 14.07.2017 Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31.12.2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.	Die Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision werden neu aufgeführt.

